



Meine Rechte als Betreuer und Betreuter

Ein Ratgeber
für den Betreuungsfall

3. Auflage



Meine Rechte als Betreuer und Betreuter

von

Prof. Dr. Dr. h.c. Walter Zimmermann
Vizepräsident des LG Passau a.D.

3. Auflage



Vorwort

Mehr als 180.000 Menschen in Bayern haben eine Betreuerin oder einen Betreuer. Sie können wegen einer psychischen Krankheit, geistiger Behinderung oder im Alter nachlassender geistiger Kräfte ihre Angelegenheiten nicht selbst regeln und sind deshalb auf die Hilfe eines gesetzlichen Vertreters angewiesen. Auch wenn wir uns nur ungern mit Themen wie Alter oder Krankheit beschäftigen – es geht uns alle an: Schon morgen kann im Verwandten- oder Bekanntenkreis ein Hilfebedürfnis auftreten. Auch wir selbst können durch einen Unfall oder eine schlimme Erkrankung plötzlich auf Betreuung angewiesen sein.

Das Betreuungsrecht muss in der täglichen Praxis mit Leben erfüllt werden. Ich wünsche mir, dass in Zukunft noch mehr Menschen dazu bereit sind, behinderten oder gebrechlichen Menschen zur Seite zu stehen. Denn ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer leisten einen unschätzbaren Beitrag für das humane Gesicht unserer Gesellschaft, in der Alte und Hilfsbedürftige leider oft vergessen werden.

Die Broschüre soll Betreuerinnen und Betreuern den Einstieg und die Ausübung ihres Amtes erleichtern. Sie bietet in komprimierter und gut verständlicher Form einen Überblick über alle wichtigen Fragestellungen von der Anordnung einer Betreuung bis zu deren Ende. Dabei spricht sie nicht nur Neulinge an, sondern wird auch denen gute Dienste leisten, die

schon Erfahrungen im Bereich der rechtlichen Betreuung gesammelt haben. Zahlreiche Fallbeispiele und Praxistipps erleichtern das Verständnis.

Die Broschüre ist aber nicht nur als Arbeitshilfe für Betreuerinnen und Betreuer gedacht. Sie richtet sich auch an die Menschen, die unter Betreuung stehen. Eine Betreuung ist keine Entmündigung. Ein betreuter Mensch ist in seinem Betreuungsverfahren stets verfahrensfähig. Er kann im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten. Die Betreuerin oder der Betreuer hat den Wünschen des betreuten Menschen zu entsprechen, soweit es seinem Wohl nicht zuwider läuft.

Gerade diejenigen, die selbst von einer Betreuung betroffen sind, sollten die Rahmenbedingungen und Möglichkeiten des Betreuungsverfahrens kennen. Die Broschüre bietet auch ihnen eine wertvolle Orientierung.

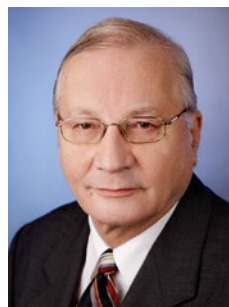
München, im September 2017

Professor Dr. Winfried Bausback, MdL
Staatsminister der Justiz

Prof. Dr. Dr. h.c. Walter Zimmermann
Vizepräsident des Landgerichts Passau a.D.



Prof. Dr. Winfried Bausback,
MdL
Bayerischer Staatsminister
der Justiz



Prof. Dr. Dr. h.c.
Walter Zimmermann
Vizepräsident des Landgerichts
Passau a.D.

Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen	10
Weiterführende Literaturhinweise	10
I. Was ist eine Betreuung und wie unterscheidet sich die Betreuungsverfügung von der Vollmacht und der Patientenverfügung?	11
1. Was ist eine „Betreuung“?	11
2. Was ist eine Betreuungsverfügung?	11
a) Grundsatz	11
b) Inhalt einer Betreuungsverfügung	11
c) Wie erfährt das Betreuungsgericht von der Existenz einer Betreuungsverfügung?	11
3. Was ist eine Vorsorgevollmacht?	12
a) Unterscheidung von Betreuungsverfügung und (Vorsorge-)Vollmacht	12
b) Vorteile und Nachteile einer Vollmacht	12
c) Inhalt	12
d) Form der Vollmacht	12
4. Was ist eine Patientenverfügung?	13
5. Bedeutung der Geschäftsfähigkeit	13
II. Wann und wie wird eine Betreuung angeordnet?	14
1. Wann kann oder muss vom Gericht ein Betreuer bestellt werden?	14
2. Zuständiges Gericht	14
3. Verfahrensbeginn	14
4. Verfahrensbeteiligte	14
5. Anhörung des Betroffenen	15
6. Verfahrenspfleger	15
7. Sachverständigengutachten	16
8. Beteiligung weiterer Personen und Stellen	17
9. Anordnung der Betreuung	17
a) Inhalt	17
b) Wer wird zum Betreuer bestellt?	17
c) Bekanntgabe und Wirksamwerden der Entscheidung	17
10. Einstweilige Anordnungen des Gerichts	17
11. Beschwerde und Beschwerdeverfahren	18

12. Verlängerung und Ende der Betreuung	18
a) Verlängerung der Betreuung	18
b) Ende der Betreuung	18
c) Aufhebung der Betreuung	19
13. Was kostet die Betreuung?	19
a) Gerichtskosten	19
b) Betreuervergütung	19

III. Spezialfall „Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt“

1. Sinn des Einwilligungsvorbehalts	20
2. Voraussetzungen der Anordnung	20
3. Folgen der Anordnung	20

IV. Rechte und Pflichten des Betreuers im Allgemeinen

1. Gesetzliche Vertretung	22
2. Vertretung bei Rechtsstreitigkeiten	22
3. Schenkungen	23
4. Persönliche Betreuung, Pflege	23
5. Erörterungspflichten; Wohl und Wünsche des Betreuten	23
6. Zwangsbefugnisse	23
7. Beratung des Betreuers	23
8. Berichtspflichten	23
9. Kontrolle des Betreuers durch das Gericht	24
10. Betreuungsgerichtliche Genehmigungen	24
11. Meldepflichten an das Gericht, an die Betreuungsbehörde	24
12. Haftung des Betreuers, Versicherung	24
a) Haftung	24
b) Versicherungen	25
13. Entlassung des Betreuers	25
14. Rechtsmittel des Betreuers	25

V. Aufgabenkreis „Vermögenssorge“

1. Ermittlung und Sicherung des Vermögens	26
2. Verwaltungsunterlagen	26
3. Ist ein Einwilligungsvorbehalt zu beantragen?	26

4. Einreichung des Vermögensverzeichnisses	26
a) Inhalt des Verzeichnisses	26
b) Unterlassene Einreichung	28
5. Verwaltung des Vermögens	28
a) Girokonto, Kontokorrentkonto	28
b) Sparkonto, Festgeldkonto	28
c) Kontoauflösung	28
d) Überprüfung der Einnahmen	28
e) Überprüfung der Ausgaben	28
f) Schulden des Betreuten	29
g) Geldanlage	29
h) Sonstige Anlagemöglichkeiten	29
i) Immobilienverwaltung	30
j) Steuern des Betreuten	30
6. Betreuungsgerichtliche Genehmigungen	30
a) Fälle der Genehmigungspflicht	30
b) Generelle Befreiung durch das Betreuungsgericht	31
c) Genehmigungsverfahren	31
d) Folgen fehlender Genehmigung	32
7. Jährliche Rechnungslegung	32
a) Nicht befreite Betreuer	32
b) Befreite Betreuer	33
VI. Aufgabenkreis „Vermögenssorge: Kündigung und Auflösung der Wohnung des Betreuten“	34
1. Wenn der Betreute Eigentümer der Wohnung ist	34
2. Wenn der Betreute Mieter der Wohnung ist	34
3. Kündigung und Räumungsklage des Vermieters	34
VII. Aufgabenkreis: „Ärztliche Behandlung des Betroffenen“	35
1. Zulässigkeit ärztlicher Behandlung im Allgemeinen	35
2. Durchführung der Gesundheitsbetreuung	35
a) Aufgabenkreis des Betreuers	35
b) Bedeutung der Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen	35
c) Wünsche des Patienten; Bedeutung einer Patientenverfügung	36
3. Betreuungsgerichtliche Genehmigung der Behandlung	37
a) Fälle, in denen keine Genehmigung des Gerichts erforderlich ist	37
b) Fälle, in denen eine Genehmigung erforderlich ist	37
c) Verfahren bei der Genehmigung	37
VIII. Aufgabenkreis: „Unterbringung“	39
1. Arten der Unterbringung	39
a) Freiheitsentziehende Unterbringung	39
b) Unterbringungsähnliche Maßnahme	39
2. Voraussetzungen der Unterbringung	39

3. Genehmigung des Gerichts	39
4. Einstweilige Anordnungen	40
IX. Sonstige Aufgabenkreise	41
1. Aufgabenkreis „Postkontrolle“	41
2. Aufgabenkreis „Überwachung eines Bevollmächtigten“	41
3. Aufgabenkreis „Personensorge“ und/oder „Aufenthaltsbestimmung“	41
X. Stellung der Angehörigen des Betreuten	42
1. Beteiligung der Angehörigen	42
2. Person des Betreuers	42
3. Rechte gegenüber dem Betreuer	42
4. Akteneinsicht	42
5. Beschwerderecht eines Angehörigen	42
XI. Rechte und Pflichten des Betreuten	44
1. Wie kann man sich gegen die Einleitung eines Betreuungsverfahrens wehren?	44
2. Verhalten bei der Anhörung	44
3. Verlangen, Angehörige zu beteiligen	44
4. Wie kann man sich gegen das Sachverständigengutachten wehren?	44
5. Auswirkungen der Betreuung auf die Geschäftsfähigkeit	45
6. Testamente des Betreuten	45
7. Anhörungsrechte nach Bestellung eines Betreuers	45
8. Anregungen an das Betreuungsgericht	45
9. Wechsel des Betreuers	45
10. Antrag auf Aufhebung der Betreuung	46
11. Beschwerde, Rechtsbeschwerde	46
XII. Vergütung des Betreuers	47
1. Übersicht	47
2. Wann ist der Betreute „mittellos“?	47
a) Einkommen	47
b) Vermögen	47
3. Vergütung nichtberufsmäßiger (ehrenamtlicher) Betreuer	48

4. Aufwendungsersatz	48
5. Vergütung berufsmäßiger Betreuer	49
a) Stundenzahl bei mittellosen Betreuten	50
b) Stundenzahl bei nicht mittellosen Betreuten	51

XIII. Tod des Betreuten

1. Restliche Aufgaben des Betreuers	52
2. Haftung der Erben für die von der Staatskasse bezahlten Betreuerkosten	52

XIV. Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden

1. Betreuungsvereine	53
2. Betreuungsbehörden	53

Sachregister

Formular einer Betreuungsverfügung

55

Rechtliche Grundlagen

§§ 1896 bis 1908i, 1773 ff. BGB
 §§ 1 bis 110, 271 bis 339 FamFG
 GNotKG (Gerichts- und Notarkostengesetz)
 VBVG (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz)
 SGB XII (Sozialgesetzbuch XII).

Weiterführende Literaturhinweise

Bickhardt, *Der Patientenwille*, 4. Auflage 2017

Knittel, *Die Vorsorgevollmacht*, 4. Auflage 2017

Jürgens/Lesting/Loer/Marschner, *Betreuungsrecht kompakt*, 8. Auflage 2016

Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter, 18. Auflage 2017

Vorsorge für den Erbfall, 8. Auflage 2017

Zimmermann, *Ratgeber Betreuungsrecht*, 10. Auflage 2014 (dtv)

Zimmermann, *Betreuungsrecht von A-Z*, 5. Auflage 2014 (dtv)

Darüber hinaus:

Bienwald/Sonnenfeld/Harm, *Betreuungsrecht*, 6. Auflage 2016

Damrau/Zimmermann, *Betreuungsrecht*, 4. Auflage 2010

Dodegge/Roth, *Betreuungsrecht*, 4. Auflage 2014

I. Was ist eine Betreuung und wie unterscheidet sich die Betreuungsverfügung von der Vollmacht und der Patientenverfügung?

1. Was ist eine „Betreuung“?

Betreuungsrecht ist ein Teil des Familienrechts. Für psychisch Kranke und sonstige behinderte Volljährige, die ihre **rechtlichen Angelegenheiten** gegenüber Behörden, Heimen, Vermietern, Banken usw. **nicht selbst erledigen können, bestellt das Amtsgericht** (Abteilung Betreuungsgericht) **einen gesetzlichen Vertreter** und überwacht diesen Vertreter.

Früher hieß die zuständige Abteilung „Vormundschaftsgericht“. In Baden-Württemberg war teilweise der Bezirksnotar zuständig. Vor 1992 hießen ähnliche Institutionen „Entmündigung“, „Vormundschaft für Volljährige“ und „Gebrechlichkeitspflegschaft“. Etwa 1,3 Millionen (meist ältere) Menschen stehen in Deutschland zur Zeit unter Betreuung.

2. Was ist eine Betreuungsverfügung?

a) Grundsatz

Jeder kann Regelungen für den Fall treffen, dass er einmal betreuungsbedürftig werden sollte. Er kann eine oder mehrere Personen benennen, die sein(e) Betreuer werden soll(en). Diese Verfügung wird vom Betreuungsgericht, das eine Betreuung anordnen muss, berücksichtigt.

Handschriftlich muss diese Verfügung (anders als das Testament) nicht geschrieben werden; Unterzeichnung ist aber ratsam. Die Betreuungsverfügung wird auch dann vom Amtsgericht beachtet, wenn der Verfasser geschäftsunfähig ist, falls es sich um verständliche, sinnvolle Äußerungen handelt.

b) Inhalt einer Betreuungsverfügung

Meist wird in der Betreuungsverfügung festgehalten, **wer einmal Betreuer** werden soll oder **wer auf keinen Fall zum Betreuer** bestellt werden soll. Aber auch das gewünschte Pflegeheim kann angegeben werden, ebenso Einzelheiten der Wohnungsauflösung, Unterbringung der Haustiere etc. Die Anord-

nungen in der Betreuungsverfügung sind für das Betreuungsgericht nicht absolut verbindlich, weil es letztlich auf das Wohl des Betreuten ankommt. Wer also ungeeignet ist oder die Betreuung nicht übernehmen will, kann trotz Benennung in der Betreuungsverfügung nicht zum Betreuer bestellt werden. Trotzdem wird das Betreuungsgericht – soweit möglich – den Wünschen des Betreuten entsprechen.

BEISPIEL:

Betreuungsverfügung

Für den Fall, dass für mich einmal ein Betreuer bestellt werden sollte, schlage ich als Betreuer vor: *(Personalien)*; ersatzweise ... Auf keinen Fall darf meine Nichte ... zur Betreuerin bestellt werden.

Ort, Datum, Unterschrift

Ein Formular zur Betreuungsverfügung zum Ausfüllen finden Sie auf S. 55.

c) Wie erfährt das Betreuungsgericht von der Existenz einer Betreuungsverfügung?

Problematisch ist, wie das Gericht von der Existenz einer solchen Betreuungsverfügung **Kenntnis erlangen** kann, wenn der Betroffene selbst ihre Errichtung oder den Verwahrungsort vergessen hat. Man kann die Verfügung z. B. bei zuverlässigen Verwandten oder Bekannten in Aufbewahrung geben. Wer eine solche Betreuungsverfügung in Besitz hat, muss sie unverzüglich beim Betreuungsgericht abliefern, wenn er von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens Kenntnis erlangt hat. Man kann die Existenz einer Betreuungsverfügung auch bei der Bundesnotarkammer in Berlin registrieren lassen (Gebühr ca. 18,50 EUR; www.vorsorgeregister.de). Leitet das Gericht ein Betreuungsverfahren ein, fragt es automatisch bei der Bundesnotarkammer nach, ob dort eine Verfügung registriert ist.



TIPP!

Das Muster einer Betreuungsverfügung finden Sie auch in der Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“, ISBN 978-3-406-71787-1, € 5,50, erhältlich im Buchhandel.

3. Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Ein **Betreuer** ist dann **nicht** erforderlich, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen **durch einen Bevollmächtigten** besorgt werden können. Ein Bevollmächtigter wird vom Betroffenen durch eine Vollmacht ermächtigt, seine Angelegenheiten zu regeln.

a) Unterscheidung von Betreuungsverfügung und (Vorsorge-)Vollmacht

Angehörige, also Ehegatten und Kinder, haben **kein gesetzliches Vertretungsrecht**. Kann jemand seine Angelegenheiten nicht selbst regeln, muss er rechtlich vertreten werden. Dies geschieht durch Vollmacht **oder** Betreuung.

Der **Betreuer ist ein vom Gericht eingesetzter Vertreter**. Wenn der Betroffene selbst **durch Vollmacht einen Bevollmächtigten** einsetzt, ist das genauso gut. Die Vollmacht kann nur dann wirksam erteilt werden, wenn der Vollmachtgeber (Betreuer, Betroffener) bei Erteilung geschäftsfähig ist. In zweifelhaften Fällen muss deshalb das Gericht mit Hilfe eines Sachverständigen prüfen, ob der Betroffene bei Vollmachtserteilung geschäftsfähig war.

Der Betroffene kann die Vollmacht **vor oder während des Betreuungsverfahrens** erteilen. Wohnt der Betreute in einem Heim, kann dem **Heimpersonal** keine Vollmacht erteilt werden, welche eine Betreuung überflüssig machen würde.

b) Vorteile und Nachteile einer Vollmacht

Die **Vorteile** liegen vor allem darin,

- dass sich der Betroffene die Personen selbst aussuchen kann, von denen er im Alter rechtlich vertreten werden will,
- dass die spätere gerichtliche Bestellung eines Betreuers erspart wird,

- dass der Einblick unerwünschter oder unbekannter Dritter in die Vermögensverhältnisse unterbleibt und
- dass man sich, wenn man Vermögen hat, die laufenden Gerichtskosten und die Kosten für den Betreuer spart.

Die **Nachteile** liegen im Wesentlichen

- in der fehlenden Kontrolle durch das Gericht,
- in den Missbrauchsmöglichkeiten und
- darin, dass der Bevollmächtigte später vielleicht nicht so gewissenhaft ist wie erwartet.



TIPP!

Insbesondere wegen der fehlenden Kontrolle durch das Gericht sollte man eine Vorsorgevollmacht nur Personen erteilen, denen man 100prozentig vertraut.

c) Inhalt

Gegenstand der Vollmacht können – wie bei einer Betreuung – Vermögensangelegenheiten, die Einwilligung in eine Heilbehandlung, zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen, die Aufenthaltsbestimmung, die freiheitsentziehende Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen sein.

Der Vollmacht liegt ein Rechtsverhältnis zwischen dem Bevollmächtigten und dem Vollmachtgeber zugrunde (z. B. ein **Auftrag**). Es sollte bei Erteilung der Vollmacht z. B. mit geregelt werden, dass der Bevollmächtigte die Bankbelege und Rechnungen lückenlos aufbewahren und abrechnen muss. Wer vom Betroffenen einseitig zum Bevollmächtigten bestellt wird, muss das „Amt“ nicht annehmen. Ist kein **Ersatzbevollmächtigter** vorhanden, kann es zur Betreuung kommen.

Der Bevollmächtigte wird vom Vollmachtgeber überwacht. Ist dieser dazu geistig nicht mehr in der Lage, erfolgt die Überwachung nicht etwa durch das Betreuungsgericht, sondern auf „Antrag“ durch einen Betreuer, der den Aufgabenkreis „Überwachung des Bevollmächtigten“ hat.

d) Form der Vollmacht

Die Vollmacht kann ohne Unterschriftsbeglaubigung ausgestellt werden, mit Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde (Gebühr: 10 EUR) oder mit notarieller Unterschriftsbeglaubigung (Gebühr: abhängig vom Geschäftswert, höher als 10 EUR). Die Existenz einer Vorsorgevollmacht kann man bei der Bundesnotarkammer in Berlin gebührenpflichtig (ca.

18,50 EUR, www.vorsorgeregister.de) registrieren lassen, damit sie im Falle eines Betreuungsverfahrens, bei dem das Betreuungsgericht dort anfragt, gefunden werden kann.

BEISPIEL:

Vorsorgevollmacht

Hiermit bevollmächtige ich, (*Personalien*), meinen Sohn Y, (*Personalien*), mich in allen Angelegenheiten zu vertreten. Er muss von den Ärzten Auskunft über meinen Gesundheitszustand erhalten, darf auch die Einwilligung in Heilbehandlungen erteilen bzw. versagen, meinen Aufenthaltsort bestimmen, an meiner Stelle in eine freiheitsentziehende Unterbringung, in ärztliche Zwangsmaßnahmen und in unterbringungsähnliche Maßnahmen (wie z. B. Bettgitter, Fesselung, Einschließen) einwilligen. Zu Schenkungen (ausgenommen Anstandsschenkungen) ist er nicht berechtigt. Diese Vollmacht erlischt mit meinem Tod. Sollte Y wegfallen, bestimme ich meine Tochter Z, (*Personalien*), als Ersatzbevollmächtigte.

Ort, Datum, Unterschrift



TIPP!

Ein ausführliches Muster einer Vorsorgevollmacht finden Sie auch in den Broschüren „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“ (ISBN 978-3-406-71787-1, € 5,50) und „Die Vorsorgevollmacht“ (ISBN 978-3-406-70959-3, € 5,50) und im „Der große Vorsorgeberater“ (ISBN 978-3-406-71790-1, € 12, 90), erhältlich im Buchhandel.



TIPP!

Wollen Sie vermeiden, dass für Sie für den Fall, dass Sie Ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen können, eine Betreuung eingerichtet werden muss, sollten Sie eine Vorsorgevollmacht errichten. Möchten oder können Sie das nicht, sollten Sie zumindest eine Betreuungsverfügung verfassen.

4. Was ist eine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung liegt vor, wenn ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner späteren

Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festlegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt. Es handelt sich somit um **Anweisungen zur künftigen medizinischen Behandlung im Falle der eigenen künftigen Äußerungsunfähigkeit**.

Die Patientenverfügung kann die Betreuung **nicht** ersetzen; sie hilft aber dem Arzt, Betreuer oder Bevollmächtigten bei der Entscheidung über ärztliche Maßnahmen, weil dadurch der Wille des Patienten bekannt ist. Wenn die Patientenverfügung eindeutig ist, ist sie für den Arzt und Betreuer verbindlich (siehe S. 36).



TIPP!

Gerade zur Durchsetzung einer Patientenverfügung braucht man einen Bevollmächtigten oder einen Betreuer, wenn man selbst seinen Willen nicht mehr äußern kann (siehe S. 36).



TIPP!

Ein Muster einer Patientenverfügung finden Sie auch in der Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“ (ISBN 978-3-406-71787-1, € 5,50), erhältlich im Buchhandel

5. Bedeutung der Geschäftsfähigkeit

Es gibt Betreute, die geschäftsfähig sind, und solche, die nicht geschäftsfähig sind. Wer geschäftsfähig ist, verliert diese Fähigkeit durch die Anordnung der Betreuung nicht, er kann weiterhin selbst handeln, Verträge abschließen usw. (Ausnahme: Einwilligungsvorbehalt, S. 26).

Nach dem BGB liegt Geschäftsunfähigkeit vor, wenn sich der Betroffene in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet. Dies kann man oft nicht ohne weiteres erkennen, was zu Unsicherheiten führt. Einen Beschluss des Gerichts, welcher die Geschäftsfähigkeit feststellt, gibt es nicht. Im Streitfall muss darüber vom Gericht ein Gutachten eingeholt werden.

II. Wann und wie wird eine Betreuung angeordnet?

1. Wann kann oder muss vom Gericht ein Betreuer bestellt werden?

Ein Betreuer kann vom Betreuungsgericht (das ist eine Abteilung des Amtsgerichts) bestellt werden, wenn folgende vier Voraussetzungen vorliegen:

- der Betroffene ist volljährig;
- er leidet an einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung (sonstige Ursachen, wie Bequemlichkeit, genügen nicht);
- er kann seine Angelegenheiten deshalb ganz oder teilweise nicht besorgen;
- die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters (d. h. Betreuers) muss erforderlich sein.

Nicht Voraussetzung ist dagegen die Einwilligung des Betroffenen, dessen Geschäftsunfähigkeit oder der Antrag irgendeiner Person oder Stelle. Meist regen Angehörige, Kliniken, Altenheime, Sozialämter, Rechtsanwälte usw. eine Betreuung beim Gericht an; auch der Betroffene hat dieses Recht.

Auch für einen Ausländer kann in der Regel eine Betreuung angeordnet werden, wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und ein Bedürfnis für eine Betreuung besteht.

2. Zuständiges Gericht

Zuständig ist das Amtsgericht, Abteilung Betreuungsgericht (in Baden-Württemberg war zum Teil der Bezirksnotar zuständig), in dessen Bezirk der Betroffene zu der Zeit, zu der das Gericht mit der Angelegenheit befasst wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, also seinen Lebensmittelpunkt, hat bzw. wo das Fürsorgebedürfnis hervortritt. Das kann bei längerem Aufenthalt auch eine Klinik oder Reha sein.

Das Betreuungsgericht kann das Verfahren bei einem wichtigen Grund an ein anderes Betreuungsgericht **abgeben**, z. B. bei Umzug. Die Zustimmung des Betroffenen, des Betreuers und sonstiger Beteiligter ist nicht erforderlich.

Wenn das Gesetz sagt: „das Betreuungsgericht“, ist damit noch nicht geklärt, ob dort **der Richter oder der Rechtspfleger** zuständig ist. Das ergibt sich

aus dem Rechtspflegergesetz. Im Grundsatz ist für die Anordnung oder Ablehnung der Betreuung, die Auswahl des Betreuers, die Bestimmung des Aufgabenkreises sowie die Verlängerung, Einschränkung und Erweiterung der Richter zuständig. Für die Kontrolle der Abrechnungen, für Genehmigungen in Vermögensangelegenheiten und für die Festsetzung der Vergütung des Betreuers ist dagegen der Rechtspfleger zuständig. Das Landesrecht kann dies teilweise anders regeln.

3. Verfahrensbeginn

Das Verfahren beginnt **von Amts wegen**. Sobald dem Betreuungsgericht ein Sachverhalt bekannt wird, wonach jemand möglicherweise einen Betreuer braucht, muss es ein Verfahren einleiten und dies überprüfen. Jedermann kann beim Betreuungsgericht die Einleitung eines solchen Verfahrens anregen. Das Verfahren kann auch durch einen Antrag des Betroffenen eingeleitet werden.

4. Verfahrensbeteiligte

Das Gericht **muss** in einem Betreuungsverfahren folgende Personen beteiligen (d. h. informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben):

- den Betroffenen;
- den Betreuer, sofern sein Aufgabenkreis betroffen ist;
- den Bevollmächtigten, sofern sein Aufgabenkreis betroffen ist;
- den Verfahrenspfleger, falls bestellt;
- die Betreuungsbehörde nur auf Antrag und auch dann nur in bestimmten Fällen.

Das Gericht **kann** nach seinem Ermessen in bestimmten Fällen den Ehegatten oder Lebenspartner des Betroffenen sowie dessen Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Abkömmlinge, Geschwister und eine Person seines Vertrauens beteiligen (d. h. informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben), ferner die Staatskasse (das ist der Bezirksrevisor des Gerichts).

Lehnt das Gericht einen Beteiligungsantrag dieser Personen ab, kann dagegen binnen einer Frist von zwei Wochen **Beschwerde** eingelegt werden, wor-

über das Landgericht entscheidet. Ein Anwalt muss nicht eingeschaltet werden.

5. Anhörung des Betroffenen

Ist ein Verfahren eingeleitet worden, **muss das Gericht den Betroffenen persönlich anhören**. Die Anhörung muss grundsätzlich **durch den Richter** erfolgen. In vielen Fällen sucht der Richter den Betroffenen, wenn er bettlägerig, kränklich oder gebrechlich ist, aus Zweckmäßigkeit selbst in der Wohnung, der Klinik, dem Altenheim auf. Wenn es der Betroffene verlangt, soll die Anhörung in der Wohnung (Umgebung) des Betroffenen durchgeführt werden. Ebenso ist es, wenn es zur Sachaufklärung (Feststellung des sozialen Umfelds und der Lebensverhältnisse) zweckmäßig ist; der Betroffene kann der Anhörung in seiner Umgebung aber auch widersprechen.

Hält sich der Betroffene weit entfernt vom Gerichtsort auf, stellt sich die Frage, ob der Richter die weite Anreise durchführen muss oder die Akten an ein nahegelegenes Amtsgericht senden darf, mit der Bitte an den dort zuständigen Richter, den Betroffenen anzuhören (Rechtshilfe). Das ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Die Anhörung erfolgt **nichtöffentlich**; Dritte dürfen also nicht anwesend sein oder zuhören, wenn der Betroffene erklärt, dass er dies nicht möchte.

Ist der Betroffene, dem der Anhörungstermin mitgeteilt wurde, bei der Anhörung in seiner Wohnung nicht anwesend oder kommt er nicht ins Gerichtsgebäude, wird nochmals ein Anhörungstermin angesetzt und der Betroffene nochmals vorgeladen. Erscheint er wieder nicht, wird die Vorführung angeordnet; sie erfolgt durch Mitarbeiter der Betreuungsbehörde, die die Polizei um Hilfe ersuchen können.

Durch die Anhörung soll der Richter vom Betroffenen einen Eindruck gewinnen und klären können, welche Angelegenheiten der Betroffene zu erledigen hat und welche er nicht mehr besorgen kann. Hat er Hilfe von Verwandten, Nachbarn, Bekannten, sozialen Diensten? Hat er Vollmachten erteilt? Macht der Betroffene Vorschläge zur Person des Betreuers? Ist die Bestellung eines Verfahrenspflegers erforderlich?

Der Betroffene ist über den möglichen Verlauf des Verfahrens zu **unterrichten**.

Die persönliche Anhörung des Betroffenen durch den Richter kann **unterbleiben**, wenn die Anhörung zu erheblichen gesundheitlichen Nachteilen für den Betroffenen führen würde, was durch ein Gutachten zu klären ist; ferner wenn der Betroffene nicht mehr

in der Lage ist, seinen Willen kundzutun, weil er z. B. nichts mehr begreift oder nicht mehr reden kann. Unterbleibt die Anhörung, muss dem Betroffenen in der Regel ein **Verfahrenspfleger** bestellt werden (siehe dazu im Folgenden).

6. Verfahrenspfleger

Der Richter soll bzw. muss in einem Betreuungsverfahren einen Verfahrenspfleger bestellen,

- wenn von der persönlichen Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll, oder
- wenn beabsichtigt ist, einen Betreuer für „alle“ Angelegenheiten zu bestellen, oder
- wenn das Verfahren die Genehmigung des Abbruchs einer lebenswichtigen medizinischen Behandlung, der ärztlichen Zwangsbehandlung oder die Sterilisation betrifft, oder
- wenn es sonst zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

Bestellt werden meist Rechtsanwälte oder selbstständige Berufsbetreuer. Die **Aufgaben des Verfahrenspflegers** bestehen darin, das **rechtliche Gehör des Betroffenen zu gewährleisten und zu sichern**, so dass er vor schwerwiegenden Eingriffen einen Beistand von dritter Seite erhält. Der Verfahrenspfleger hat deshalb im Verfahren die Stellung eines „Beteiligten“. Er ist zu den Terminen zu laden, kann Anregungen geben und Anträge stellen, die Akten einsehen, erhält Abschriften des Sachverständigen-gutachtens und kann gegen die gerichtliche Entscheidung Beschwerde einlegen. Legt er erfolglos Beschwerde ein, dürfen ihm persönlich keine Kosten auferlegt werden. Er unterliegt nicht der Aufsicht des Betreuungsgerichts. Der Betroffene kann dem Pfleger nicht „kündigen“, er kann ihn nicht entlassen; er kann ihn nicht „wegen Befangenheit“ ablehnen. Wenn er ihm misstraut, kann er beim Gericht die **Aufhebung der Bestellung oder die Bestellung eines anderen Verfahrenspflegers beantragen** oder einen Rechtsanwalt beauftragen.

Ist der Betroffene mittellos, muss er den Verfahrenspfleger nicht bezahlen (die Staatskasse zahlt); ist er „vermögend“, muss er seinen Verfahrenspfleger letztlich selbst bezahlen (siehe unten und S. 19). Deshalb kommt es vor, dass ein Betreuer gegen die Bestellung eines Verfahrenspflegers Beschwerde einlegt. Eine solche Beschwerde ist aber unzulässig.

Die Verfahrenspflegschaft **endet** mit Rechtskraft der Entscheidung, die die Instanz abschließt; der Pfleger kann also noch Beschwerde gegen die Entscheidung einlegen; er ist noch Beteiligter des Beschwerdeverfahrens. Die Bestellung endet ferner mit (vorheriger)

Aufhebung der Bestellung oder dem sonstigen Abschluss des Verfahrens (z. B. Tod des Betroffenen).

Ehrenamtliche Verfahrenspfleger erhalten in der Regel **keine Vergütung**, wohl aber Ersatz ihrer Ausgaben (z. B. Fahrtkosten).

Der **berufsmäßige Verfahrenspfleger** erhält aus der Gerichtskasse eine Vergütung nach Stundenlohn (je nach seiner Ausbildung pro Stunde 19,50 EUR, 25 EUR oder 33,50 EUR zuzüglich Umsatzsteuer und Aufwendungsersatz). Die Staatskasse verlangt die Beträge (Aufwendungen und Vergütung), die sie an den Verfahrenspfleger bezahlt hat, vom Betroffenen nur zurück, falls dieser nicht mittellos ist (S. 19).

7. Sachverständigengutachten

Ein Betreuer darf vom Betreuungsgericht erst bestellt werden, **nachdem ein Sachverständigengutachten eingeholt** worden ist; in einigen Fällen genügt aber ein ärztliches Zeugnis (siehe unten) **oder das Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung**.

Es steht im Ermessen des Richters, wer mit dem Gutachten beauftragt wird. In Frage kommen Fachärzte für Psychiatrie oder Neurologie, jedenfalls muss der beauftragte Arzt zumindest ein in der Psychiatrie erfahrener Arzt sein.

Erstattet der vom Gericht ernannte Sachverständige vorsätzlich oder grob fahrlässig ein unrichtiges Gutachten, dann haftet er, jedenfalls vom Grundsatz her. Die Anordnung der Begutachtung ist **nicht** anfechtbar.

Gegenstand des Gutachtens ist die Frage, ob, inwieweit und wie lange die Betreuung notwendig ist.

- Körperlicher und psychiatrischer Zustand des Betroffenen? Welche Krankheit oder Behinderung liegt beim Betroffenen vor? Krankheitsentwicklung? Wie ausgeprägt ist die Behinderung?
- Welche funktionalen Einschränkungen bestehen (z. B. Störungen der Merkfähigkeit, der Gehfähigkeit, des Antriebs, der Einschränkungen des sozialen Kontakts und der Beziehungsfähigkeit)? Welche Einschränkungen bestehen im Wohnbereich, Arbeitsbereich, Freizeitbereich?
- Auswirkungen auf die Fähigkeiten des Betroffenen, seine Angelegenheiten zu besorgen?
- Mögliche Lösungen durch Einschalten von Verwandten, Pflegediensten, finanzielle Hilfen?

- Welche Aufgabenkreise sollten angeordnet werden?
- Voraussichtliche Dauer der Betreuungsbedürftigkeit?

Der Sachverständige **muss** den Betroffenen vor Erstattung des Gutachtens (je nach Krankheit bzw. Behinderung) **persönlich untersuchen oder befragen**. Ein **Gutachten nach Aktenlage**, das sich nur auf die Auswertung der Stellungnahmen anderer stützt, **ist unzulässig** und ungenügend. Ein Gutachten ist mehr als ein ärztliches Zeugnis („Attest“). Der Unterschied besteht nur im Umfang, nicht im Inhalt. Es muss darlegen, aufgrund welcher Tatsachen, Äußerungen oder Verhaltensweisen des Betroffenen (der sog. Anknüpfungstatsachen) der Sachverständige zu seinem Ergebnis kommt.

In manchen Fällen kann der Sachverständige sein Gutachten aufgrund der Untersuchung, die einschließlich der Tests allenfalls einige Stunden dauert, nicht erstatten, d. h. er muss den Betroffenen **längere Zeit beobachten** können. Davon macht der Sachverständige eine entsprechende Mitteilung an das Gericht. Der Betroffene wird dann vom Richter persönlich zur Frage der befristeten Unterbringung angehört. Die **Unterbringung des Betroffenen in der Psychiatrie zwecks Beobachtung** kann dann vom Gericht auf die Dauer von sechs Wochen, verlängerbar bis zu drei Monaten, angeordnet werden. Dagegen kann der Betroffene sofortige Beschwerde zum Landgericht einlegen.

Wenn der Sachverständige den Betroffenen zur Untersuchung vorlädt und **der Betroffene nicht erscheint**, auch nicht auf wiederholte Vorladung und ohne ausreichende Begründung für das Nichterscheinen, kann der Sachverständige das Gericht bitten, **den Betroffenen vorführen** zu lassen. Das Gericht erlässt dann einen entsprechenden Beschluss.

Die zwangsweise Vorführung erfolgt hierauf durch Mitarbeiter der Betreuungsbehörde, die die Polizei um Vollzugshilfe bitten können. Diese Vorführungsanordnung ist nicht anfechtbar.

Ist das Gutachten **schriftlich** erstattet, muss es dem Betroffenen (oder seinem Anwalt) sowie dem Verfahrenspfleger vor der Entscheidung zugänglich gemacht werden, damit er sich dazu äußern kann.

Den Angehörigen des Betroffenen muss das Gutachten mitgeteilt werden, wenn sie vom Gericht förmlich beteiligt worden sind, andernfalls nicht. Das Gericht ist an das Gutachten **nicht gebunden**. In der Regel schließt es sich aber dem Sachverständigen an.

8. Beteiligung weiterer Personen und Stellen

Das Gericht muss der **Betreuungsbehörde** vor der Bestellung eines Betreuers Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Das Gericht „kann“ (Ermessen) vor manchen Entscheidungen auch **bestimmten näheren Angehörigen** (dem Ehegatten, dem registrierten Lebenspartner, den Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Geschwistern, Kindern, Enkeln) Gelegenheit zur Äußerung geben, z. B. dazu, wer als Betreuer bestellt werden soll. Der Betroffene kann ferner die Anhörung einer ihm **nahestehenden Person (Vertrauensperson)** verlangen. Je nach Sachlage wird ein eventuell vorhandener Verfahrenspfleger, ein Vorsorgebevollmächtigter, ein Betreuer und die Staatskasse (d. h. der Bezirksrevisor des Gerichts) ebenfalls „angehört“, in der Regel schriftlich.

9. Anordnung der Betreuung

a) Inhalt

Wenn eine Betreuung angeordnet wird, dann hat der Beschluss in der Regel folgenden Inhalt:

- Personalien des Betroffenen;
- Bestellung des Betreuers, dessen Personalien;
- gegebenenfalls Feststellung, dass der Betreuer die Betreuung berufsmäßig führt;
- Bezeichnung des Aufgabenkreises;
- Überprüfungszeitpunkt (spätestens sieben Jahre nach Erlass der Entscheidung; wird dieser Zeitpunkt übersehen, erlischt die Bestellung des Betreuers aber nicht automatisch);
- Begründung; Rechtsmittelbelehrung.

b) Wer wird zum Betreuer bestellt?

In erster Linie wird derjenige zum Betreuer bestellt, den der Betreute vorschlägt oder in einer Betreuungsverfügung vorgeschlagen hat. Rund zwei Drittel aller Betreuungen werden **ehrenamtlich** geführt, meist von Familienangehörigen. **Die Angehörigen werden vorrangig bestellt.** In den sonstigen Fällen werden **Berufsbetreuer** bestellt, meist Juristen oder Sozialarbeiter, die selbstständig tätig oder bei Betreuungsvereinen angestellt sind. Berufsbetreuer erhalten eine Vergütung (siehe S. 47).

c) Bekanntgabe und Wirksamwerden der Entscheidung

Die Entscheidung wird dem Betroffenen in einem Schreiben mitgeteilt, ebenso dem Betreuer, dem Verfahrenspfleger, der Betreuungsbehörde und den weiteren Beteiligten. Die Anordnung der Betreuung wird mit der Bekanntgabe an den Betreuer wirksam. Auf die Bekanntmachung an den Betroffenen kommt **es für das Wirksamwerden nicht an**. Der Betreuer wird sodann vom Rechtspfleger in der Regel **mündlich verpflichtet und über seine Aufgaben unterrichtet**. Er erhält einen Ausweis. Es gibt **kein Zentralregister** in Deutschland, in das jede Betreuung eingetragen wird; sie wird auch nicht ins Grundbuch eingetragen.

10. Einstweilige Anordnungen des Gerichts

Das Verfahren dauert mehrere Wochen. Besteht **Eilbedürftigkeit**, kann die Bestellung eines Betreuers, die Erweiterung des Aufgabenkreises, die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts, die Entlassung des Betreuers sowie eine erforderliche Genehmigung **in einer Art Schnellverfahren** erfolgen. Voraussetzungen sind nur

- dringende Gründe für die Annahme, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers usw. gegeben sind (also die **erhebliche Wahrscheinlichkeit**),
- dass mit dem Aufschub der Entscheidung eine „Gefahr“ verbunden ist (ein **„dringendes“ Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden** muss also bestehen) und
- dass ein ärztliches Zeugnis („Attest“, siehe S. 16) über den Zustand des Betroffenen (sowie die Betreuungsbedürftigkeit und den medizinischen Befund) vom Antragsteller vorgelegt oder vom Gericht eingeholt wird.

Der **vorläufige Betreuer** kann für eine Dauer von bis zu **sechs Monaten** bestellt werden. In dieser Zeit werden die weiteren Ermittlungen durchgeführt, so dass der vorläufige Betreuer von einem endgültigen abgelöst werden kann.

Ist das Hauptverfahren noch nicht so weit gediehen, kann nach Anhörung eines Sachverständigen die vorläufige Betreuung durch eine weitere einstweilige Anordnung bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr verlängert werden.

Das Gericht kann die einstweilige Anordnung also erlassen, **ohne dass der Betroffene vorher persönlich angehört wird** und ohne dass ein Verfahrenspfleger

bestellt sowie angehört wird (diese Verfahrenshandlungen sind aber **unverzüglich** nachzuholen). Auch kann der vorläufige Betreuer ohne Rücksicht auf verwandtschaftliche Beziehungen ausgewählt werden.

11. Beschwerde und Beschwerdeverfahren

Entscheidungen in Betreuungssachen müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Fehlt sie und wird deshalb eine Frist versäumt, kommt (auf Antrag) Wiedereinsetzung in Frage.

Gegen die Entscheidungen des **Rechtspflegers** ist in der Regel die sog. **befristete Erinnerung** gegeben (Frist: zwei Wochen); sie wird beim Amtsgericht eingelegt. Der Rechtspfleger kann der Erinnerung abhelfen; hilft er nicht ab, legt er die Sache dem Betreuungsrichter vor; dieser trifft die Entscheidung endgültig oder lässt die Beschwerde zu.

Gegen die Entscheidungen des **Betreuungsrichters**, z. B. gegen die Bestellung eines Betreuers oder die Ablehnung der Bestellung, gegen die **Auswahl** einer bestimmten Person, ist die sog. **befristete Beschwerde** gegeben. Diese Beschwerde muss beim Amtsgericht eingelegt werden. Die Einlegung erfolgt durch einen Schriftsatz oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts. Ein Rechtsanwalt muss nicht eingeschaltet werden. **Frist:** ein Monat; gegen Beschlüsse über einstweilige Anordnungen und betreffend die Genehmigung von Rechtsgeschäften sowie in einigen sonstigen Fällen beträgt die Frist nur zwei Wochen, jeweils ab Bekanntgabe des Beschlusses. Zuständig für die Entscheidung über die Beschwerde ist eine Zivilkammer des **Landgerichts**.

Die **Beschwerde ist nur zulässig**, wenn ein Recht des Beschwerdeführers verletzt ist. Der Betroffene ist immer beschwerdeberechtigt, desgleichen seine Vertrauensperson und der Verfahrenspfleger, die Betreuungsbehörde nur in bestimmten Fällen.

Angehörige (Ehegatte; registrierter Lebenspartner; Eltern, Großeltern, Pflegeeltern, Abkömmlinge und Geschwister des Betroffenen) haben eine Beschwerdeberechtigung nur

- gegen bestimmte Entscheidungen (Umfang, Inhalt oder Bestand der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes)
- wenn die Entscheidung von Amts wegen erging
- im Interesse des Betroffenen und
- ferner nur, wenn der Beschwerdeführer vom Gericht bereits in erster Instanz „beteiligt“ wurde.

Der **Betreuer** kann gegen eine Entscheidung, die seinen Aufgabenkreis betrifft, Beschwerde einlegen; desgleichen der Vorsorgebevollmächtigte und in ihrem Interessenbereich die Staatskasse.

Für das Beschwerdeverfahren gelten grundsätzlich die Vorschriften für das erstinstanzliche Verfahren. Der Betroffene muss nicht immer nochmals angehört werden. Auch ein neues Gutachten muss nicht unbedingt eingeholt werden. Der Verfahrenspfleger ist am Beschwerdeverfahren zu beteiligen.

Gegen den Beschwerdebeschluss des Landgerichts kann u. U. **Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof** eingelegt werden (Frist: ein Monat), aber nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt, nicht durch einen örtlichen Anwalt.

In Betreuungssachen zur Bestellung eines Betreuers, zur Aufhebung einer Betreuung, zur Anordnung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehaltes sowie in Unterbringungssachen (soweit die Maßnahme angeordnet bzw. genehmigt wird) ist die **Rechtsbeschwerde** auch ohne Zulassung durch das Landgericht statthaft. In allen anderen Fällen ist die Rechtsbeschwerde nur statthaft, wenn sie vom Landgericht zugelassen wurde. Gegen einstweilige Anordnungen ist eine Rechtsbeschwerde nicht statthaft und kann auch nicht zugelassen werden. Wer sich die Anwaltsgebühren nicht leisten kann, kann beim Bundesgerichtshof **Verfahrenskostenhilfe für die Rechtsbeschwerde** beantragen; dazu braucht man keinen Rechtsanwalt, man muss aber das Formular über die wirtschaftlichen Verhältnisse beifügen und die Monatsfrist einhalten.

12. Verlängerung und Ende der Betreuung

a) Verlängerung der Betreuung

Das Gericht muss spätestens **sieben Jahre nach der erstmaligen Anordnung** über die Verlängerung oder Nichtverlängerung entscheiden. Schon vorher kann auf Antrag des Betroffenen oder Anregung sonstiger Personen ein Überprüfungsverfahren eingeleitet werden. Wird die Siebenjahresfrist übersehen, läuft die Betreuung weiter, bis das Versehen entdeckt und die Überprüfung nachgeholt wird.

b) Ende der Betreuung

Stirbt der Betreute, erlischt die Betreuung. Stirbt der Betreuer, ist vom Betreuungsgericht ein neuer Betreuer zu bestellen.

c) Aufhebung der Betreuung

Der Betreute kann **jederzeit die Aufhebung der Betreuung beantragen**.

Die Betreuung ist durch Beschluss aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen (siehe S. 14) wegfallen. Das ist der z. B. der Fall, wenn

- der Betroffene seine Angelegenheiten wieder selbst besorgen kann, weil seine Krankheit oder Behinderung weggefallen ist (das wird meist durch Gutachten geklärt), oder
- wenn die Betreuung nicht mehr erforderlich ist, weil die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten besorgt werden können (wenn also eine wirksame und alle Aufgabenkreise umfassende Vorsorgevollmacht vorgelegt wird).

13. Was kostet die Betreuung?

Für denjenigen, der **mittellos** ist (siehe S. 47), fallen keine Kosten an. Wer **nicht mittellos** ist, muss zu Beginn und dann jährlich Gerichtskosten zahlen und seinen Betreuer selbst vergüten (zur Höhe der Vergütung siehe S. 51).

Diese Kosten entfallen, wenn eine **wirksame Vorsorgevollmacht** vorliegt, weil dann keine Betreuung angeordnet werden muss; Voraussetzung ist allerdings, dass der Bevollmächtigte kostenlos arbeitet.

a) Gerichtskosten

Bei Anordnung der Betreuung stellt das Gericht dem Betroffenen **Gebühren und Auslagen** in Rechnung, falls er nicht mittellos ist.

Für jedes angefangene Kalenderjahr wird vom Betroffenen eine **Gebühr** in Höhe von 10 EUR für jedes angefangene 5.000 EUR-Vermögen erhoben, also rund 2 Promille, mindestens aber 200 EUR pro Jahr. Die Höhe des Einkommens spielt keine Rolle. Wesentlich ist das **Nettovermögen**. Bei einer Betreuung, die nicht vermögensbezogen ist (z. B. nur Gesundheitsbetreuung), dürfen jährlich maximal 300 EUR berechnet werden. Freibetrag: Die Kosten werden nur erhoben, wenn das Vermögen des Betroffenen mehr als 25.000 EUR beträgt; das vom Betroffenen bewohnte Haus bzw. seine Eigentumswohnung werden ebenfalls nicht angesetzt.

BEISPIEL:

Der Betroffene besitzt eine Eigentumswohnung und 98.000 EUR Sparguthaben. Wie hoch ist die Gebühr für ein Jahr? **Ergebnis:** Die Wohnung und 25.000 EUR des Sparguthabens sind frei. Berechnung: 98.000 EUR Sparguthaben minus 25.000 EUR Freibetrag sind 73.000 EUR. Die Gebühr beträgt 10 EUR für jedes angefangene 5.000 EUR-Vermögen, hier also 15 mal 10 EUR: Die Jahresgebühr beträgt aber statt 150 EUR 200 EUR (Mindestgebühr).

Dazu kommen die **Auslagen des Gerichts**, das sind insbesondere das Honorar des Sachverständigen (der nach Stundenlohn bezahlt wird) und die Reisekosten des Richters anlässlich der persönlichen Anhörung des Betroffenen. Ferner gehören die von der Staatskasse an den Verfahrenspfleger gezahlten Beträge dazu, welche aber vom mittellosen Betreuten nicht gefordert werden.

Wird **keine Betreuung angeordnet**, werden dem Betroffenen keine gerichtlichen Gebühren und Auslagen in Rechnung gestellt.

b) Betreuervergütung

Dazu S. 47 ff.

III. Spezialfall „Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt“

1. Sinn des Einwilligungsvorbehalts

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte selbstständig vollwirksam vorzunehmen. Geschäftsfähig ist grundsätzlich jeder Volljährige. Wer **geschäftsunfähig** ist, kann nur mit Hilfe eines gesetzlichen Vertreters (bei Volljährigen also mit Hilfe eines Betreuers oder Bevollmächtigten) handeln. **Geschäfte des täglichen Lebens**, die ein Geschäftsunfähiger tätigt, sind aber wirksam, wenn sie mit geringwertigen Mitteln bewirkt wurden (Beispiele: Kauf von Lebensmitteln, Getränken, Busfahrkarten, Taxifahrten).

Die Anordnung der Betreuung hat **auf die Geschäftsfähigkeit keine Auswirkung**; das bedeutet:

- wer geschäftsfähig ist, bleibt es trotz Bestellung des Betreuers;
- wer geschäftsunfähig ist, weil er sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden (nicht nur vorübergehenden) Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, bleibt es.

Es sind Fälle denkbar, in denen der Betreute am Rechtsverkehr teilnimmt und dadurch sein Vermögen erheblich schädigt.

BEISPIEL:

Der 80-jährige Betreute mit knapper Rente bestellt aus Versandhauskatalogen laufend unsinnige teure Gegenstände wie Taucherausrüstungen, Safaribedarf usw. **Ergebnis:** In einem solchen Fall kann der Betreuer gegen den Versandhändler klagen und dabei beweisen, dass der Betroffene bei Vertragsabschluss geschäftsunfähig war, der Vertrag also nichtig ist. Das kann schwierig und teuer werden, weil die damalige Geschäftsunfähigkeit durch Gutachten geklärt werden muss.

Hier will das Gesetz die Möglichkeit geben, die **Teilnahme des Betroffenen am Rechtsverkehr in bestimmten Fällen ausschließen** zu können. Mittel hierzu ist die **Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts** durch das Betreuungsgericht. Folge: Das vom Betreuten getätigte Rechtsgeschäft ist nur wirksam, wenn der Betreuer eingewilligt hat (Ausnahme: Geschäfte des täglichen Lebens, die immer wirksam sind). Näheres siehe S. 21. Der Geschäftspartner,

der nicht wissen kann, dass der andere Teil unter Einwilligungsvorbehalt steht, wird **nicht** geschützt. Einwilligungsvorbehalte werden nicht in ein Zentralregister eingetragen.

IM BEISPIEL BEDEUTET DAS:

Bestand ein Einwilligungsvorbehalt und hat der Betreuer dem Kauf nicht (nachträglich) zugestimmt, ist der Betroffene aus dem Kaufvertrag nicht verpflichtet. Der Versandhändler bleibt auf seinen Kosten sitzen. Die Ware muss eventuell zurückgegeben werden. Die Geschäftsunfähigkeit muss nicht durch Gutachten geklärt werden.

2. Voraussetzungen der Anordnung

Ein Betreuer muss bestellt sein. Der Einwilligungsvorbehalt kann nur **im Rahmen des Aufgabenkreises des Betreuers** angeordnet werden, also enger oder identisch, aber nicht über den Aufgabenkreis hinaus. Es gibt also keinen Einwilligungsvorbehalt ohne Betreuung, aber eine Betreuung ohne Einwilligungsvorbehalt; letztere ist die Regel.

In etwa 5 % der Fälle der Betreuung wird ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, entweder gleichzeitig mit der Betreuung oder später. Bei einer Vorsorgevollmacht kann kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet werden.

Die Anordnung muss zur Abwendung einer **erheblichen Gefahr für das Vermögen oder für die Person** des Betreuten **erforderlich** sein. Sie ist bei geschäftsunfähigen und bei geschäftsfähigen Personen zulässig.

3. Folgen der Anordnung

Ein ohne Einwilligung des Betreuers geschlossener Vertrag ist **schwebend unwirksam**; seine Wirksamkeit hängt also von der Genehmigung des Betreuers ab. Verweigert er die Genehmigung, ist kein wirksamer Vertrag zustande gekommen.



TIPP!

Für **geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens** (z. B. Barkauf von Lebensmitteln im üblichen Umfang) braucht der Betreute trotz Einwilligungsvorbehalt keine Genehmigung. Der Betreuer kann ferner dem Betreuten ein Taschengeld zur freien Verfügung überlassen.

Der Einwilligungsvorbehalt darf nicht auf Verfügungen von Todes wegen erstreckt werden. Der Betreute kann also nach eigenem Gutdünken Testamente abfassen; er braucht den Betreuer nicht fragen. Allerdings ist ein Testament unwirksam, wenn der Erblasser zur Zeit der Testamentserrichtung nicht mehr testierfähig war.

Der Einwilligungsvorbehalt wird **nicht zeitlich befristet** ausgesprochen; er hängt an der Anordnung der

Betreuung, wird also zusammen mit der Betreuung im Abstand von längstens sieben Jahren vom Betreuungsgericht überprüft, wenn sich nicht vorher ein Anlass zur Überprüfung ergibt. Der Einwilligungsvorbehalt ist vom Betreuungsgericht aufzuheben, wenn seine Voraussetzungen weggefallen sind, also die erhebliche Gefahr von Schädigungen des Vermögens und/oder der Person nicht mehr besteht.

Der Einwilligungsvorbehalt kann auch durch eine **einstweilige Anordnung** des Gerichts als „vorläufiger Einwilligungsvorbehalt“ für eine Dauer von bis zu sechs Monaten erlassen werden.

Der Betroffene, der Verfahrenspfleger, der Betreuer (im Rahmen seines Aufgabenkreises), die Betreuungsbehörde und bestimmte weitere Beteiligte können gegen die Anordnung (und gegen die Ablehnung) des Einwilligungsvorbehalts **Beschwerde** einlegen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Rechtsmittelbelehrung, die dem Beschluss beigefügt ist.

IV. Rechte und Pflichten des Betreuers im Allgemeinen

Die speziellen Aufgaben, Rechte und Pflichten des Betreuers ergeben sich aus seinem **Aufgabenkreis**, siehe dazu später S. 26 ff.

Darüber hinaus hat jeder Betreuer bestimmte **allgemeine Rechte und Pflichten**. Bei allen **Aufgabenkreisen** ist vom Betreuer zu Beginn seiner Tätigkeit Folgendes zu veranlassen:

- Einsicht in die **Gerichtsakte** und Kopieren der wichtigen Aktenteile;
- **Akten anlegen**; Name, Geburtsdatum des Betreuten; Name, Anschrift und Telefonnummern von Ehegatten, Kindern; Vermieter, Miethöhe, Wohnverhältnisse; finanzielle Verhältnisse (monatliche Bezüge; Vermögen); Vorgeschichte und derzeitiger Gesundheitszustand, Name und Anschrift des behandelnden Arztes; Name und Anschrift des versorgenden Sozialdienstes; Heilbehandlungsbedürftigkeit; Übersicht über beantragte Sozialleistungen.
- **Kontaktaufnahme** mit Angehörigen, Altenheim;
- **Dokumentation aller Telefonate** (Datum, Teilnehmer, Gesprächsinhalt);
- **Belege** aufheben für die Abrechnung;
- **Dokumentation aller Besuche** beim Betreuten (Datum, Anlass, Fahrtkosten als Betriebsausgabe);
- **Wiedervorlagefristen** notieren (für Vergütung, Abrechnung, Bericht usw.).

1. Gesetzliche Vertretung

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich. Die Rechte und Pflichten des Betreuers sind bei den einzelnen Aufgabenkreisen verschieden. Wenn der Betreute **noch geschäftsfähig** ist, dann kann er (wenn insoweit kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist) selbst rechtsgeschäftlich handeln. Es kann also zu Doppelverpflichtungen kommen, wenn sich Betreuter und Betreuer nicht ausreichend abstimmen.

BEISPIEL:

Sowohl der Betreute wie der Betreuer kaufen Heizöl. In diesen Fällen wird ein Vertrag erfüllt, der andere Vertrag wird durch Schadensersatzzahlung des Betreuten an den Handwerker/Händler abgewickelt, falls es nicht zu einer gütlichen Lösung kommt. Ist der Betreute dagegen geschäftsunfähig, kann er selbst nicht mehr wirksam rechtsgeschäftlich handeln, eine Doppelverpflichtung kann nicht vorkommen.

Wenn ein volljähriger Geschäftsunfähiger ein **Geschäft des täglichen Lebens**, das mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden kann (z. B. Einkauf von Lebensmitteln, Zeitungen), tätigt, gilt der Vertrag allerdings mit „Erfüllung“ (d. h. Empfang der Ware und Zahlung) als **wirksam**.

Fährt der Betreuer **in Urlaub oder ist er sonst abwesend**, kann er (ohne Rücksprache mit dem Betreuungsgesamt) einem Dritten in vermögensrechtlichen Angelegenheiten **Untervollmacht** erteilen. In Frage kommt aber auch die Bestellung eines weiteren Betreuers durch das Gericht nur für die Urlaubszeit.

2. Vertretung bei Rechtsstreitigkeiten

Der Betreuer vertritt in seinem Aufgabenkreis den Betreuten auch in einem Prozess und in der Zwangsvollstreckung. Er muss anstelle des geschäftsunfähigen Betreuten für diesen die eidesstattliche Versicherung abgeben. Soweit notwendig oder sachgerecht kann der Betreuer im Namen des Betreuten einen Rechtsanwalt beauftragen und das Honorar aus dem Einkommen bzw. Vermögen des Betreuten bezahlen. Ist der Betreute allerdings mittellos, muss der Betreuer zunächst beim Amtsgericht einen „**Beratungshilfeschein**“ beantragen, um zu einer verbilligten Beratung zu kommen; ist ein Prozess erforderlich, muss der Betreuer **Prozesskostenhilfe** bzw. Verfahrenskostenhilfe beantragen.

3. Schenkungen

Der Betreuer darf grundsätzlich **keine Schenkungen** in Vertretung des Betreuten machen; das Betreuungsgericht kann Schenkungen **nicht** genehmigen. Bei Verstoß ist die Schenkung nichtig und zurückzufordern; der Betreuer haftet.

Vom Schenkungsverbot gibt es **Ausnahmen**:

- Schenkungen, durch die einer **sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht** entsprochen wird, kann der Betreuer namens des Betreuten machen. Darunter fallen kleinere Geschenke zu Geburtstagen, Weihnachten, Hochzeit usw. an nahe Angehörige. Bezüglich der Höhe kommt es auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Betreuten an.
- **Gelegenheitsgeschenke** kann der Betreuer in Vertretung des Betreuten dann machen, wenn dies dem Wunsch des Betreuten entspricht und nach seinen Lebensverhältnissen üblich ist.
- Der **geschäftsfähige Betreute** selbst kann nach seinem Gutdünken Geschenke machen, auch an den Betreuer.

4. Persönliche Betreuung, Pflege

Bei allen Aufgabenkreisen, auch bei der bloßen Vermögenssorge, ist vom Betreuer anzustreben, dass die Betreuung persönlich geführt wird, dass also ein Kontakt zwischen beiden besteht. Zur **persönlichen Pflegeleistung** (Einkaufen, Waschen usw.) ist der Betreuer dagegen selbst **nicht verpflichtet**. Er kann als Vertreter des Betreuten mit Dritten (sozialen Diensten, Altenheimen) entsprechende Pflegeverträge abschließen.

Will er den Betreuten gegen Entgelt selbst pflegen, muss das Betreuungsgericht einen **Ergänzungsbetreuer** mit dem Aufgabenkreis „Abschluss eines Pflegevertrages“ bestellen, der dann in Vertretung des Betreuten mit dem Betreuer einen Pflegevertrag schließt.

5. Erörterungspflichten; Wohl und Wünsche des Betreuten

Wichtige Entscheidungen soll der Betreuer mit dem Betroffenen vor Erledigung besprechen; dazu gehören z. B. die Kündigung und Auflösung der Wohnung, der Umzug ins Altenheim, Unterbringung, medizinische Behandlung, Vermögensumschichtungen. Der

Betreuer hat ferner die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Er hat den **Wünschen des Betreuten** zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Vor allem bei der Vermögenssorge ist zu beachten, dass die Betreuung nicht dazu dient, den Betreuten vom Genuss seiner Einkünfte auszuschließen, um sein Vermögen für seine späteren Erben zu erhalten. Dies wirkt sich z. B. aus, wenn der Betreuer die Höhe des Taschengeldes des Betroffenen bestimmt.

Die Wünsche des Betreuten sind auch bedeutsam, wenn sie in einer Betreuungsverfügung oder einer Patientenverfügung enthalten sind.

6. Zwangsbefugnisse

Mit dem Betreuten **muss behutsam umgegangen** werden, auf seine Behinderung ist Rücksicht zu nehmen. **Zwang darf der Betreuer nicht ausüben**; er darf die Wohnung nicht mit Gewalt betreten, ihn nicht mit Gewalt zum Arzt bringen. Verweigert der Betreute z. B. dem Kaminkehrer den Zutritt zur Wohnung, ist es Sache des Kaminkehrers, dies zu erzwingen. Denkbar ist eine ärztliche Zwangsbehandlung (S. 37). Bei der Durchsetzung einer Unterbringung kommt **Zwang durch die Betreuungsbehörde** in Betracht (S. 39). Ähnliche Zwangsmaßnahmen dürfen unter engen Voraussetzungen gegen den Willen des Betreuten durchgeführt werden.

7. Beratung des Betreuers

Der Betreuer hat einen Anspruch auf **kostenlose Beratung** durch das **Betreuungsgericht**. Ferner kann sich der Betreuer bei der **Betreuungsbehörde** jederzeit **kostenlos** beraten und unterstützen lassen.

Die Beratung durch einen Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater dagegen kostet Geld. Der Betreuer kann das Honorar als Aufwendung dem Vermögen des Betreuten entnehmen; andernfalls muss er versuchen, mittels Beratungshilfe zu einer kostenlosen Beratung zu kommen. Kommt es zum Prozess, muss der Betreuer Prozesskostenhilfe (Verfahrenskostenhilfe) beantragen, wenn der Betreute mittellos ist.

8. Berichtspflichten

Der Betreuer hat über seine Vermögensverwaltung **jährlich Rechnung zu legen** (S. 32). Auch wenn der Betreuer kein Vermögen verwaltet, kann das Be-

treuungsgericht von ihm Berichte verlangen, z. B. über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten (gesundheitliche Lage, Aufenthalt, Einkünfte; wann hat der Betreuer den Betreuten das letzte Mal gesehen?).

9. Kontrolle des Betreuers durch das Gericht

Das Betreuungsgericht hat über die gesamte Tätigkeit des Betreuers die **Aufsicht zu führen** und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Dass der Betreuer die Anordnungen des Betreuungsgerichts befolgt, kann das Gericht durch **Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld** erreichen.

BEISPIEL:

Der Betreuer reicht die jährliche Abrechnung nicht ein. Das Gericht wird ihm eine Frist setzen. Wenn er dann immer noch nicht abrechnet und auch keinen Grund dafür angibt, wird ein Zwangsgeld von z. B. 200 EUR angedroht.

Die Kontrolltätigkeit des Gerichts spielt insbesondere bei der Vermögenssorge eine große Rolle. Nur gegen **Pflichtwidrigkeiten** kann das Betreuungsgericht einschreiten. In Zweckmäßigkeitsfragen darf das Betreuungsgericht deshalb keine bindenden Anordnungen treffen.

10. Betreuungsgerichtliche Genehmigungen

Der Betreuer braucht in zahlreichen Fällen die **Genehmigung des Betreuungsgerichts**:

- für **Gesundheitsangelegenheiten**: Für die Einwilligung des Betreuers in gefährliche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe ist in manchen Fällen eine Genehmigung erforderlich (S. 24, 37), ferner für die Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen und in eine Sterilisation;
- für die **freiheitsentziehende Unterbringung** des Betreuten (S. 39);
- für die Kündigung der vom Betreuten **gemieteten Wohnung** (S. 34);
- für zahlreiche **vermögensrechtliche Angelegenheiten** (S. 30).

11. Meldepflichten an das Gericht, an die Betreuungsbehörde

Zeigt sich, dass die Betreuung **ganz oder teilweise aufgehoben** werden kann, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Ebenso ist es, wenn die **Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts** erforderlich wird. Wenn ein Berufsbetreuer erfährt, dass es einen **ehrenamtlichen Betreuer** gibt, muss er dies dem Betreuungsgericht mitteilen. Berufsbetreuer müssen ferner jeweils bis 31. März eines Jahres der örtlichen Betreuungsbehörde mitteilen, wie viele Betreuungen sie im vergangenen Jahr führten und welcher Geldbetrag dafür eingenommen wurde.

12. Haftung des Betreuers, Versicherung

a) Haftung

Der Betreuer, sowohl der ehrenamtliche als auch der berufsmäßige, ist dem Betreuten **für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden** verantwortlich, wenn ihm ein **Verschulden** (Fahrlässigkeit, Vorsatz) zur Last fällt.

BEISPIELE:

Eine Klage wird nicht rechtzeitig erhoben, sodass der Anspruch verjährt; verspätetes Stellen eines Rentenanspruchs, eines Antrags auf Wohngeld, Sozialhilfe, Blindengeld, Fehler bei der Steuerklärung usw.

Die **Verjährungsfrist** beträgt drei Jahre; ihr Lauf ist allerdings während der Dauer der Betreuung gehemmt, d. h., die Verjährungsfrist beginnt erst nach Ende der Betreuung.

BEISPIEL:

Der Schaden des Betreuten, verursacht vom Betreuer, ist 2008 entstanden; 2015 wird die Betreuung aufgehoben: Frühestens 2015 beginnt die Dreijahresfrist.

b) Versicherungen

Gegen die Haftung kann sich der **ehrenamtliche Betreuer** auf Kosten des Betreuten **versichern**.

In einigen Bundesländern (z. B. Bayern) sind die ehrenamtlichen Betreuer im Rahmen von Sammelhaftpflichtversicherungen der Justizverwaltung automatisch versichert (in Bayern: Personen- und Sachschäden bis 2 Mio. EUR, Vermögensschäden bis 250.000 EUR; kein Versicherungsschutz besteht allerdings für Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder den Betreuer selbst entstehen); dafür muss der ehrenamtliche Betreuer keine Prämie bezahlen. Den Namen der Versicherung erfährt der ehrenamtliche Betreuer beim Betreuungsgericht.

Berufsbetreuer müssen sich selbst auf eigene Kosten versichern.

Ehrenamtliche Betreuer sind während ihrer Tätigkeit kostenfrei gesetzlich **unfallversichert**, und zwar ohne besondere Anmeldung. Durch die Bestellungsurkunde weisen sie ihre Stellung nach. Die zuständige Eigenunfallversicherung des jeweiligen Bundeslandes erfährt der Betreuer beim Betreuungsgericht.

13. Entlassung des Betreuers

Der **Betreuer kann seine Entlassung verlangen**, wenn ihm die Betreuung nicht mehr zugemutet werden kann, z. B. weil er keine Zeit mehr hat, umzieht oder krank ist. Er kann aber das Amt nicht einfach kündigen, sondern muss den **Entlassungsbeschluss** des Betreuungsgerichts abwarten. Es wird dann ein anderer Betreuer bestellt.

Das Betreuungsgericht **muss den Betreuer entlassen**, wenn seine Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht mehr gewährleistet ist oder wenn ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt.

Der Wunsch des Betreuten, den Betreuer zu entlassen, genügt allein nicht. Entweder muss der Betreuer ungeeignet sein oder der Betreute muss einen gleich geeigneten Nachfolger vorschlagen oder (wenn er einen Berufsbetreuer hat) einen ehrenamtlichen Betreuer, der billiger ist als ein Berufsbetreuer.

14. Rechtsmittel des Betreuers

Gegen **Entscheidungen** des Betreuungsgerichts, **die den Betreuer selbst betreffen** (z. B. seine Vergütung oder Entlassung), ist der Betreuer ohne weiteres im eigenen Namen beschwerdeberechtigt.

Gegen eine **Entscheidung, die seinen Aufgabenkreis betrifft**, kann der Betreuer **auch** im Namen des Betreuten (also als dessen gesetzlicher Vertreter) Beschwerde einlegen.

So ist es z. B., wenn das Gericht eine beantragte Genehmigung ablehnt, gegen eine Erweiterung oder Beschränkung des Aufgabenkreises entscheidet, oder wenn die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts abgelehnt wird. Die Entscheidung des Betreuungsgerichts muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, aus der sich die Frist ergibt (in der Regel ein Monat). Anwaltszwang besteht nicht. Die Beschwerde wird beim Amtsgericht eingelegt, darüber entscheidet das Landgericht.

V. Aufgabenkreis „Vermögenssorge“

1. Ermittlung und Sicherung des Vermögens

Der Betreuer mit dem Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ muss **zu Beginn seiner Tätigkeit das Vermögen feststellen**, welches er verwalten soll. Soweit der Betreute verständigungsfähig ist, wird er von ihm die einzelnen Vermögenswerte erfahren. Andernfalls hat der Betreuer das (eventuelle) Vermögen ausfindig zu machen, z. B. durch Anfrage bei den örtlichen Banken oder beim Grundbuchamt, wenn mit Grundstücken, Eigentumswohnungen usw. zu rechnen ist. Bei den Anfragen sind jeweils die Personalien des Betreuten genau anzugeben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz). Eine Kopie der Ernennungs-urkunde des Gerichts ist beizufügen.



TIPP!

Sind die Konten bekannt, ist den Banken/Sparkassen mitzuteilen, dass **alle Kontovollmachten widerrufen** werden. Damit wird verhindert, dass Dritte weiterhin über das Konto verfügen. Es ist die Anweisung zu erteilen, **Kontoauszüge** künftig an die Adresse des Betreuers zu senden. Manchmal ist es zweckmäßig, Kontoauszüge aus der Zeit vor Anordnung der Betreuung ausdrucken zu lassen, weil gelegentlich unberechtigte Verfügungen über Konten vorkommen, die zu überprüfen sind. Weiterhin sind die Banken bzw. Sparkassen zu ersuchen, die Sparkonten und Depots des Betreuten mit einem sog. **Sperrvermerk** zu versehen und dies dem Betreuer zu bestätigen. Der Sperrvermerk besagt, dass zur Abhebung des Geldes durch den Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich ist.

2. Verwaltungsunterlagen

Der Betreuer muss sich ferner die **für die Führung der Betreuung erforderlichen Unterlagen** (zumindest in Kopie) beschaffen. In Betracht kommen z. B. Mietverträge, Sparbücher, Kontoauszüge, Depotauszüge, Rentenbescheide, Rentenanpassungsbescheide, Versicherungsscheine, Steuerbescheide. Wenn sie vom Betreuten nicht freiwillig herausgegeben werden, können meist Zweitschriften vom Vertragspartner etc. angefordert werden.

3. Ist ein Einwilligungsvorbehalt zu beantragen?

Wenn der Betreute **geschäftsunfähig** ist, kann er selbst nicht wirksam verfügen. Die Bank darf ihm kein Geld auszahlen.

Der **geschäftsfähige** Betreute dagegen ist weiterhin Verfügungsberechtigt. Er kann also über seine Guthaben verfügen, auch wenn dafür ein Sperrvermerk, der nur für Verfügungen des Betreuer wirkt (siehe oben), eingetragen ist.

Damit kann bei knappen finanziellen Verhältnissen die Vermögensverwaltung durch den Betreuer empfindlich gestört werden. Bei **erheblicher Gefahr für das Vermögen** des Betreuten kann der Betreuer beim Betreuungsgericht die Anordnung eines **Einwilligungsvorbehalts** anregen (S. 20).

4. Einreichung des Vermögensverzeichnisses

Der Betreuer mit dem Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ hat zu Beginn seiner Tätigkeit ein **Vermögensverzeichnis** zu erstellen. Er hat zu versichern, dass das Verzeichnis richtig und vollständig ist, und es beim Betreuungsgericht einzureichen. Stichtag ist der Zeitpunkt der Anordnung der Betreuung. Das sich ergebende Nettovermögen ist für das Gericht Ausgangsbasis für die Gerichtsgebührenberechnung und für die Bemessung der Vergütung des Betreuers.

a) Inhalt des Verzeichnisses

Aufzuzeichnen ist das **gesamte Vermögen** des Betreuten. Belege muss der Betreuer nicht vorlegen; das Betreuungsgericht kann aber Vorlage von Unterlagen verlangen.

Das Verzeichnis ist in Aktiva und Passiva gegliedert; die Gerichte haben einen Vordruck hierfür, der aber nicht verwendet werden muss. Die einzelnen Vermögensgegenstände sind vom Betreuer ungefähr zu bewerten. Maßgebend ist der **Verkehrswert**, d. h. der bei einer Veräußerung erzielbare Betrag. Die übliche Gliederung ist:

Aktiva

- **Grundbesitz**
- **Bargeld**
- **Guthaben bei Banken und Sparkassen**
- **Wertpapiere** (da Aktien, Investmentanteile, Anleihen fast immer bei der Bank in Girosammelverwahrung gebucht sind, entfällt die Angabe von Wertpapiernummern)
- **Forderungen** (z. B. gegebene Darlehen, Mietzahlungen an den Betreuten und auch Rechte auf wiederkehrende oder dauernde Nutzungen, z. B. kapitalisierungsfähige Nießbrauchsrechte, Benutzungsrechte wie Wohnungsrechte, Leibgedingsrechte; nicht: die Altersrente)
- **Lebensversicherungen** (für die Bewertung kommt es nicht auf die Versicherungssumme an, sondern auf den Rückkaufwert; er wird von der Versicherungsgesellschaft auf Anfrage mitgeteilt)
- **Haushalts- und Einrichtungsgegenstände** (der Veräußerungswert ist meist gering. Deshalb ist im Regelfall eine detaillierte Aufzählung in Form eines Inventarverzeichnisses entbehrlich. Es genügt die Angabe: „Diverse“ und eine pauschale Bewertung des ganzen Bestandes z. B. mit 1.000 EUR)
- **Antiquitäten, Kunstgegenstände, Sammlungen** (hier wird meist eine pauschale Bezeichnung und eine geringe Bewertung genügen)
- **Beteiligungen an Erbengemeinschaften**

BEISPIEL:

Ist der Betreute bei Anordnung der Betreuung bereits Mitglied einer Erbengemeinschaft, ist der **Verkehrswert** seines Erbanteils zu ermitteln und in das Verzeichnis aufzunehmen. Wird der Betreute während der Betreuung Erbe, ist ein Zwischenverzeichnis über den Wert des Anfalls am Todestag des Erblassers zu erstellen.

- **Erwerbsgeschäfte**

BEISPIEL:

Der Betreute ist Eigentümer eines Gasthauses. Hier müsste eine Bilanz vorgelegt werden, falls es sich um ein größeres Unternehmen handelt.

- **Beteiligung an Gesellschaften, Gemeinschaften, Handelsgesellschaften**

BEISPIEL:

Dazu gehören z. B. Grundstücksgemeinschaften. In einfacheren Fällen, wenn z. B. der Betreute zusammen mit zwei Geschwistern Miteigentümer eines Hauses ist, genügt es, wenn beim Grundbesitz der 1/3-Hausanteil und bei den Guthaben 1/3 des Guthabens auf dem gemeinschaftlichen Hausverwaltungskonto aufgeführt werden.

Passiva:

Hier werden die Schulden des Betreuten aufgeführt.

BEISPIEL:

Schulden bei Banken, Finanzämtern, Privatpersonen usw. Anzugeben sind der Gläubiger, der Schuldenstand am Stichtag, Zinssatz, Laufzeit, Fälligkeit, Zins- und Tilgungsraten.

Es ist zweckmäßig, die laufenden **Einkünfte des Betreuten** (Renten, Mieteinnahmen, Sozialleistungen usw.) zusätzlich mitzuteilen. Denn danach richtet es sich, ob die Staatskasse oder der Betreute selbst die Vergütung des Betreuers zu zahlen haben.

Die **Erstellung des Verzeichnisses** erfolgt durch den Betreuer, der dafür nicht besonders honoriert wird. In seltenen Zweifelsfällen kann er zur Schätzung einen Sachverständigen hinzuziehen; hier sollte aber (wegen der Kosten, die der Betreute zu tragen hat) vorerst das Betreuungsgericht um Rat gefragt werden.

BEISPIEL:

Verzeichnis des Vermögens von Max Meier, geb am ...; Stand ...

Aktiva:

Eigentumswohnung in Waldkirchen, Berggasse 5, Größe 40m ²	40.000,00 EUR
Bargeld	10,00 EUR
Guthaben bei der Sparkasse Waldkirchen Konto Nr. ...	2.380,10 EUR
Lebensversicherung Nr. ... bei der Allianz-Vers., Rückkaufwert	2.000,00 EUR
Summe	44.390,10 EUR

Passiva:

Darlehensschuld bei der Hausbank AG ..., Konto ...	10.000,00 EUR
Reinvermögen somit	34.390,10 EUR

b) Unterlassene Einreichung

Reicht der Betreuer binnen angemessener Frist (etwa 2–3 Monate nach Übernahme der Betreuung) kein Verzeichnis ein, wird ihm vom Gericht eine Frist gesetzt und hierauf ein Zwangsgeld angedroht. Kommt das Verzeichnis immer noch nicht, erfolgt die Festsetzung des Zwangsgeldes (zwischen 5 EUR und 25.000 EUR) und die Androhung der Entlassung als Betreuer; ferner kann das Gericht die Aufnahme des Verzeichnisses z. B. durch einen Notar anordnen.

5. Verwaltung des Vermögens

Das Vermögen des Betreuten ist **getrennt** vom Vermögen des Betreuers zu halten. Die Konten, Wertpapierdepots und Schließfächer lauten deshalb weiterhin auf den Namen des Betreuten, der Betreuer ist lediglich Verfügungsberechtigt.

Es ist nicht zulässig, das Geld auf einem Konto zu halten, das auf den Namen des Betreuers lautet und bei dem die Bank das Treuhandverhältnis für den Betreuten lediglich auf der Kontokarte vermerkt, also einem sog. Anderkonto.

a) Girokonto, Kontokorrentkonto

Ein bestehendes Girokonto wird vom Betreuer fortgeführt; es wird lediglich die Verfügungsbefugnis des Betreuers auf den Kontounterlagen der Bank vermerkt. Über das Guthaben auf einem Girokonto bzw. Kontokorrentkonto, das nicht mit einem Sperrvermerk versehen ist, kann der Betreuer ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen, d. h. in jeder Höhe abheben oder überweisen.

Auf einem Girokonto darf das Geld wegen der Unverzinslichkeit **nur zur Bestreitung von laufenden Ausgaben** bereitgehalten werden. Das trifft bei Beträgen zu, die etwa die Ausgaben für einige Monate decken.

b) Sparkonto, Festgeldkonto

Beträgt das Guthaben auf einem Spar- oder Festgeldkonto mehr als 3.000 EUR, braucht der Betreuer eine **Genehmigung des Betreuungsgerichts**, wenn

er z. B. 2.000 EUR auf das Girokonto überweisen will, um eine Handwerkerrechnung bezahlen zu können.

c) Kontoauflösung

Zwar kann ein Betreuer über das **Girokonto** des Betreuten bis zum letzten Euro verfügen; wenn er aber das Konto (auch Sparkonto, Festgeldkonto) auflösen will, braucht er dazu die Genehmigung des Betreuungsgerichts, weil dies eine „Verfügung“ ist.

d) Überprüfung der Einnahmen

Der Betreuer muss prüfen, ob der Betreute Ansprüche hat, die dieser bisher nicht geltend machte.

**TIPP!**

Bezüglich der **Rente** kann zunächst bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin bzw. (bei Arbeitern) bei der jeweiligen Landesversicherungsanstalt eine Kontenklärung beantragt werden. Es kann dann überprüft werden, ob Zeiten der Ausbildung, Arbeitslosigkeit, Schwangerschaft, Kindererziehung usw. richtig berücksichtigt sind.

Ferner ist zu überlegen, ob der Betreute unter Umständen Ansprüche auf **Sozialhilfe, Wohngeld, Blindengeld, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten, Unfallrenten, Betriebsrenten, Pflegegeld, Beihilfe, Leistungen der Krankenkasse, Unterhalt** hat. In allen Fällen sind die Ansprüche **sofort geltend** zu machen, da oft der Anspruch erst ab (formloser) Geltendmachung entsteht (z. B. bei Pflegegeldern).

Die Geltendmachung von **Unterhaltsansprüchen** steht einem Betreuer mit dem Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ möglicherweise nicht zu; der Betreuer sollte daher beim Betreuungsgericht die Erweiterung des Aufgabenkreises z. B. auf „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegen den Sohn X“ anregen.

Zur **Entgegennahme bestimmter Zahlungen** (z. B. von Versicherungen) und eventueller Nachzahlungen braucht der Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichts. Wurde das Geld einfach überwiesen, kann eine nachträgliche Genehmigung beantragt werden.

e) Überprüfung der Ausgaben

Der Vermögensbetreuer muss die **Zahlung von Miete, Strom, Wasser, Telefon, Versicherungen, Steuern, Heim-, Pflege- und Verpflegungskosten**

veranlassen. Hält sich der Betreute noch im eigenen Haushalt auf, ist ihm das **Wirtschaftsgeld** zur Verfügung zu stellen, in anderen Fällen jedenfalls ein **Taschengeld**. Über die Verwendung muss der Betreuer nicht abrechnen.



TIPPI!

Wenn der Betreute sein Geld nicht einteilen kann, muss unter Umständen das Wirtschaftsgeld in kleinen Beträgen und in Abständen weniger Tage oder an Dritte (z. B. an Pflegepersonen) gezahlt werden.

Der Betreuer muss darauf achten, dass Ausgaben z. B. von **Schwerbehinderten verringert** werden können, weil diese unter Umständen Anspruch auf Ermäßigung der Kosten für das Telefon, auf Gebührenfreiheit für Radio/Fernsehen, auf kostenlose oder verbilligte Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel haben.

Die **Höhe** des vom Betreuer aus dem Einkommen des Betreuten zu zahlenden Wirtschafts- oder Taschengeldes ist häufig zwischen Betreuer und Betreutem streitig.

WICHTIG: Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Grundsätzlich ist der frühere Lebenszuschnitt aufrechtzuerhalten, wenn die finanziellen Mittel ausreichen.

f) Schulden des Betreuten

Wird beim Betreuten gepfändet, muss der Betreuer anstelle eines **geschäftsunfähigen** Betreuten für diesen die **Vermögensauskunft beim Gerichtsvollzieher** abgeben.



TIPPI!

Hat der Betreute Schulden und laufen Pfändungen, ist das Girokonto als **Pfändungsschutzkonto** weiterzuführen, damit dem Betreuten monatlich der pfändungsfreie Betrag verbleibt (derzeit bei einem Ledigen monatlich mindestens etwa 1.140 EUR). Die Umstellung des Kontos muss mit der Bank oder Sparkasse direkt geklärt werden.

Liegt **dauernde Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung** bei einem Betreuten vor, kann der Betreuer beim Insolvenzgericht einen Insolvenzantrag mit Restschuldbefreiungsantrag stellen; Voraussetzung ist allerdings, dass wenigstens so viel Vermögen vor-

handen ist, dass die Kosten des Insolvenzverfahrens gedeckt sind oder dass Kostenhilfe bewilligt wurde. Vor Stellen des Antrags sollte sich der Betreuer vom Betreuungsgericht beraten lassen.

g) Geldanlage

Vermögensanlagen, die bei Anordnung der Betreuung bereits vorhanden waren, muss der Betreuer **nicht notwendig in mündelsichere Anlagen** umwandeln. Der Betreuer muss aber prüfen, ob das Interesse des Betreuten eine Umschichtung erforderlich macht. Da niemand die Zukunft voraussagen kann, ist jede Prognose (z. B. der Entwicklung von Aktienkursen, Zinsen, Grundstückswerten) unsicher.

Kommt **neues Geld zum Vermögen** des Betreuten hinzu, etwa durch eine Erbschaft oder einen Hausverkauf, darf der Betreuer die Beträge grundsätzlich nur „mündelsicher“ anlegen.

Viele der im Gesetz genannten Anlagen sind teils nur noch von historischem Interesse; z. B. war es früher üblich, Geld privat zu verleihen und durch Hypotheken abzusichern. Schließlich lässt die gesetzliche Regelung das Inflationsrisiko außer Betracht.

Als „mündelsicher“ gelten z. B.

- Anleihen der Bundesrepublik, der Länder;
- Bundesobligationen;
- Pfandbriefe und Kommunalobligationen;
- Bank- und Sparkassenguthaben.

Auch Anlagen bei anderen Kreditinstituten, die einer für die Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung („**Einlagensicherung**“) angehören, sind zulässig. Die Einlagensicherung hat aber Höchstbeträge (abrufbar im Internet unter „Einlagensicherungsfonds“), so dass dem Betreuer zu raten ist, beispielsweise einen Betrag von 200.000 EUR nicht bei derselben Bank zu belassen, sondern auf zwei Banken mit verschiedenen Einlagensicherungssystemen aufzuteilen.

h) Sonstige Anlagemöglichkeiten

Andere Anlagen als die „mündelsicheren“ Anlagen sind nur zulässig, wenn sie das **Betreuungsgericht gestattet**. Die Erlaubnis soll nur verweigert werden, wenn die beabsichtigte Art der Anlage den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zuwiderlaufen würde. Der **Erhaltung des Vermögens** ist dabei der Vorzug vor der Vermehrung zu geben (sog. konservative Anlage).

Als solche Anlagen kommen in Betracht:

- inländische Aktien;
- Investmentanteile (Aktien-, Rentenfonds);

- Bausparguthaben;
- Sachwerte wie Gold, Grundstücke.

Anlagen in inländischen Aktien und Aktien-Investmentfonds werden wegen der Gefahr von erheblichen Kursschwankungen bei kleineren Vermögen selten genehmigungsfähig sein; das Auf und Ab der deutschen Aktienkurse in den letzten 20 Jahren zeigt das Risiko, aber auch die Chancen. Bei ausländischen Wertpapieren kommt zum Kursrisiko das Währungsrisiko hinzu. Ratschläge der Anlageberater der Banken nützen kaum, denn niemand kann die Zukunft vorhersagen. Bei Investmentfonds verringern die Spesen die Rendite bei einer kürzeren Anlage sehr stark.

i) Immobilienverwaltung

Gehört ein **Grundstück oder eine Eigentumswohnung** zum Vermögen, handelt der Betreuer wie ein **Hausverwalter**. Er muss sich um Mieter kümmern, die Rückgabe der Immobilie nach Beendigung eines Mietverhältnisses überwachen, Reparaturen veranlassen und prüfen, ob ausreichende Versicherungen bestehen. Er kann eine Hausverwaltung beauftragen und deren Kosten dem Vermögen entnehmen.

BEISPIEL:

Der Betreute zieht ins Seniorenheim um, das Einfamilienhaus steht während des Winters leer. Weil nicht mehr geheizt wird, friert die Wasserleitung ein und platzt. Es entsteht ein großer Wasserschaden. Selbst wenn eine Wasserschadensversicherung vorhanden wäre, würde sie wohl die Zahlung ablehnen, weil der Betreuer das lange Leerstehen, welches das Gefahrenrisiko erhöht, der Versicherung anzeigen hätte müssen (Obliegenheitsverletzung des Betreuten). Dafür muss der Betreuer eventuell haften, siehe S. 24.

j) Steuern des Betreuten

Wenn steuerliche Angelegenheiten zu besorgen sind, sollte der Betreuer im Namen und auf Kosten des Betreuten einen **Steuerberater** beauftragen, weil das Steuerrecht kompliziert und die Haftungsgefahr für den Betreuer daher nicht gering ist (meist sind kurze Fristen zu wahren). Oft genügt die Beratung durch das Finanzamt oder durch die Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfevereins. Als **Vermögensverwalter** hat der Vermögensbetreuer erhebliche steuerliche Pflichten. Auch wenn der Betreute mittellos ist, kann er (z. B. aus früherer Erwerbstätigkeit) noch die Pflicht haben, Steuererklärungen abzugeben; wegen der Mittellosigkeit kann kein Steuerberater aus

dem Vermögen bezahlt werden. Denkbar ist, dass die Staatskasse hier Kosten für einen Steuerberater zahlt; eine Rücksprache mit dem Betreuungsgericht ist zweckmäßig.

Zinseinnahmen bis 801 EUR jährlich können ohne Abzug von Zinsabschlagssteuer (25 %) und Solidaritätszuschlag vom Betreuten vereinnahmt werden, wenn er bei seiner Bank einen sog. **Freistellungsauftrag** eingereicht hat. Dies ist bei Sparguthaben oder Wertpapieren zu überprüfen. Der Freistellungsauftrag (und die Abgabe einer Steuererklärung) erübrigt sich, wenn eine **Nichtveranlagungsbescheinigung** des Finanzamts, die dort zu beantragen ist, vorgelegt wird. Sie wird erteilt, wenn das Einkommen so gering ist, dass voraussichtlich keine Einkommensteuer zu zahlen ist.

6. Betreuungsgerichtliche Genehmigungen

a) Fälle der Genehmigungspflicht

Für zahlreiche Rechtsgeschäfte („Verfügungen“) im Rahmen der Vermögensverwaltung sind **Genehmigungen des Betreuungsgerichts erforderlich**. Werden sie nicht eingeholt, kann dies die fehlende Eignung des Betreuers zeigen und zu seiner Entlassung führen, oder das Geschäft ist unwirksam.

BEISPIELE:

- Abschluss von Verträgen, durch die der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen für länger als vier Jahre verpflichtet werden soll, z. B. soll das Gasthaus des Betreuten für fünf Jahre verpachtet werden.
- Abschluss von Verträgen, durch die der Betreute Wohnraum vermietet. Nach dem Gesetzestext gilt dies auch, wenn es sich um Wohnraum handelt, den der Betreute bisher nicht selbst nutzte. Besitzt der Betreute eine Eigentumswohnung, die wegen Mieterwechsel vom Betreuer vermietet werden soll, ist die Genehmigung erforderlich. Anders, wenn der Betreute noch geschäftsfähig ist und den Mietvertrag selbst unterschreibt (Ausnahme: Einwilligungsvorbehalt, siehe S. 20). Wandelt der Betreuer eine Wohnung in ein Büro um mit unbestimmter Mietzeit und beiderseitigem Kündigungsrecht von einem Jahr, braucht er für die Vermietung keine Genehmigung.
- Versprechen einer „Ausstattung“ (z. B. Geschäftsübergabe an die Tochter des Betreuten).

- Abhebung oder Überweisung von Geld des Betreuten von einem Konto, bei dem ein Sperrvermerk besteht.
- Verfügung über Forderungen und Wertpapiere des Betreuten im Betrag von über 3.000 EUR, z. B. Einziehung von Ansprüchen des Betreuten aus Kaufverträgen, Schadensersatz, Versicherungsleistungen, Rentennachzahlung. Die Verfügung (Abhebung, Überweisung) über Giro- oder Kontokorrentguthaben des Betreuten bedarf keiner Genehmigung, unabhängig von der Höhe des Guthabens oder der Abhebung.
- Verfügung über bestimmte Geldanlagen, wie z. B. in Aktien, Investmentanteilen, Gold.
- Verfügung über ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück (Nießbrauch, Dienstbarkeit, Vorkaufsrecht usw.); hier muss ohnehin ein Notar eingeschaltet werden.
- Zahlreiche weitere Grundstücksgeschäfte.
- Verfügung über eine dem Betreuten angefallene Erbschaft oder über seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder seinen künftigen Pflichtteil, z. B. Veräußerung eines Erbanteils; notarieller Erbverzichtsvertrag; notarieller Pflichtteilsverzichtsvertrag.
- **Ausschlagung einer Erbschaft** oder eines Vermächtnisses. In der Regel darf der Betreuer eine Erbschaft des Betreuten nur dann ausschlagen, wenn sie überschuldet ist. Das ist beim Genehmigungsantrag zahlenmäßig vorzutragen. Wegen der kurzen Ausschlagungsfrist (unter Umständen nur sechs Wochen) und dem notwendigen Zusammenwirken von Nachlassgericht und Betreuungsgericht sollte sich der Betreuer baldigst beim Betreuungsgericht beraten lassen. Die Annahme der Erbschaft ist dagegen genehmigungsfrei.
- Erbteilungsvertrag, (auch teilweise) Erbauseinandersetzung.
Beispiel: Der Erblasser E wird von seinem Sohn S und der Tochter T beerbt, S steht unter Betreuung. S und T wollen die Erbschaft, die aus Geld, Wertpapieren und Möbeln im Wert von zusammen 50.000 EUR besteht, unter sich aufteilen. Das ist genehmigungsbedürftig.
- Bestimmte Verträge über Erwerbsgeschäfte, Gesellschaftsverträge.
- Pachtvertrag über ein „Landgut“ (nicht erfasst: Verpachtung einiger landwirtschaftlicher Flächen) oder einen gewerblichen Betrieb.
- Kreditaufnahme (wozu auch die Kontoüberziehung gehört!).

- Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, Eingehung einer Bürgschaft.
- Erteilung einer Prokura.
- Vergleich, Prozessvergleich, außer der Vergleichsgegenstand übersteigt nicht den Wert von 3.000 EUR; wenn der Betrag höher ist, besteht keine Genehmigungsbedürftigkeit, wenn der Vergleich vom Gericht vorgeschlagen wurde. Beim Betrag kommt es auf den streitigen Betrag an, nicht die Vergleichssumme (**Beispiel:** gestritten wird um 4.000 EUR, man einigt sich auf 2.000 EUR; der Vergleichsgegenstand beträgt 4.000 EUR).
- Aufhebung oder Minderung einer Sicherheit, die für eine Forderung des Betreuten besteht; z. B. Verzicht auf Sicherungseigentum, Sicherungsabtretung, Pfandrecht, Freigabe des Bürgen, Rangrücktritt.
- Zwangsweise Unterbringung
- Zwangsweise unterbringungsähnliche Maßnahmen
- Zwangsweise ärztliche Behandlung

b) Generelle Befreiung durch das Betreuungsgericht

Das Betreuungsgericht kann dem Betreuer zu bestimmten wiederkehrenden Rechtsgeschäften eine allgemeine Ermächtigung erteilen.

BEISPIEL:

Allgemeine Ermächtigung, monatlich 3.000 EUR aus dem Sparguthaben an das Pflegeheim zu überweisen.

c) Genehmigungsverfahren

Der Betreuer kann eine Genehmigung vor Abschluss des Geschäfts oder auch danach beantragen. Die Einholung von Gutachten durch das Gericht zur Klärung, ob eine Genehmigung möglich ist, ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben, doch wird das Betreuungsgericht ohne Gutachten oftmals nicht entscheiden können, was dem Wohl des Betreuten dient.

BEISPIELE:

Der Betreuer will ein Haus des Betreuten veräußern. Hier wird wohl ein Gutachten über den angemessenen Preis eingeholt werden müssen. Bei einer Erbteilung muss eine Liste vorgelegt werden, was der Nachlass wert ist und welche Nachlassgegenstände bei der Teilung auf den Betreuten entfallen sollen.

Das Gericht wird den Betreuten vor Erteilung der Genehmigung oft **anhören** müssen. Der Beschluss des Betreuungsgerichts, der genehmigt oder ablehnt, wird erst mit Rechtskraft wirksam (was im Beschluss anzugeben ist). Eine Rechtsmittelbelehrung ist notwendig (Beschwerde; Frist: zwei Wochen). Der Beschluss ist auch dem Betreuten mitzuteilen. Wenn der Betreute den Vorgang nicht mehr nachvollziehen kann, ist ihm schon im Genehmigungsverfahren ein **Verfahrenspfleger** zu bestellen; dem Verfahrenspfleger ist auch der Genehmigungsbeschluss zuzustellen. Er kann dagegen Beschwerde einlegen, desgleichen der Betreute.

Das Gericht **teilt seine Genehmigung dem Betreuer mit**. Er kann nun frei entscheiden, ob er davon Gebrauch macht oder nicht. Die **nachträgliche (rechtskräftige) Genehmigung** des Gerichts wird dem Geschäftsgegner gegenüber (z. B. Käufer des Grundstücks) erst wirksam in dem Zeitpunkt, in dem der Betreuer (als Vertreter des Verkäufers) sie dem Käufer des Grundstücks mitteilt. Bei **Grundstücksgeschäften** kümmert sich der Notar um diese Fragen. Ab Wirksamwerden gegenüber dem Dritten (z. B. dem Käufer) ist der Beschluss nicht mehr anfechtbar.

d) Folgen fehlender Genehmigung

Wenn nur Sollvorschriften verletzt sind (z. B. beim Aktienkauf), ist das Fehlen der Genehmigung für die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts belanglos. Bei **Grundstücksgeschäften** ist die Genehmigung Wirksamkeitsvoraussetzung, ohne Genehmigung trägt das Grundbuchamt nichts ein. **Einseitige Rechtsgeschäfte** – wie z. B. die Kündigung – sind ohne Genehmigung **unwirksam**.

7. Jährliche Rechnungslegung

a) Nicht befreite Betreuer

Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht **jederzeit** über das Vermögen Auskunft zu erteilen. Ferner hat er **jährlich** über seine Vermögensverwaltung Rech-

nung zu legen. Die Rechnungslegung umfasst die Vermögensaufstellung zu Beginn des Abrechnungszeitraums, die Aufstellung am Ende des Zeitraums und die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben (mit Belegen). Die Gerichte verwenden hierfür Formulare, die aber nicht verwendet werden müssen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Rechtspfleger beim Betreuungsgericht. Bei Beendigung der Betreuung ist eine Schlussabrechnung für das letzte Rumpfbjahr erforderlich.

BEISPIEL:

Abrechnung über die Verwaltung des Vermögens von Frau Claudia Bauer für die Zeit vom ... bis ...

A. Vermögen zu Beginn des Abrechnungszeitraums (Datum)

Eigentumswohnung in Neuburg, Luthergasse 3	30.000,00 EUR
Sparkasse München Konto Nr. ...	12.600,10 EUR
Wohnungseinrichtung ...	200,00 EUR
Summe	42.800,10 EUR

B. Summe der Einnahmen 6.100,00 EUR

C. Zwischensumme (A+B) 48.900,10 EUR

D. Summe der Ausgaben 8.200,15 EUR

E. Vermögen am Ende des Abrechnungszeitraums (Datum) 40.699,95 EUR

Das Vermögen (E) setzt sich wie folgt zusammen:

Eigentumswohnung in Neuburg, Luthergasse 3	30.000,00 EUR
Sparkasse München Konto Nr. ...	10.499,95 EUR
Wohnungseinrichtung ...	200,00 EUR
Summe	40.699,95 EUR

Es muss nun noch eine **Liste** über die Einnahmen und die Ausgaben angefertigt werden. Wenn alle Geldbewegungen über Konten laufen, lassen es viele Gerichte genügen, wenn die **Kontoauszüge** geordnet beigelegt werden und beim jeweiligen Kontoauszug die Belege beigelegt sind. Das sollte der Betreuer mit dem Rechtspfleger des Betreuungsgerichts besprechen, **bevor (!)** er sich die Arbeit der Listenerstellung macht.

BEISPIEL:

Erläuterungen zu B und D				
Datum	Text	Beleg Nr.	Einnahmen	Ausgaben
1. 9.	Rente	17	304,00	
10. 9.	Zinsen	18	12,00	
11. 9.	Bankgebühren	18		30,00
15. 9.	Bezirk Oberbayern	19		29,30
1. 10.	Rente	19	304,00	
3. 10.	VdK-Ortsverband	20		45,00
31. 12.	Sparbuchzins	44	0,19	
	usw.			
			6.100,00	8.200,15

b) Befreite Betreuer

Ist zum Betreuer der Vater, die Mutter, der Ehegatte oder ein Abkömmling des Betreuten (Sohn, Tochter, Enkel usw.), ein Vereinsbetreuer, Behördenbetreuer, ein Verein oder die Behörde bestellt worden, besteht **Befreiung von der jährlichen Rechnungslegungspflicht**, aber **nicht** von der Einreichung des Vermögensverzeichnisses. Nach Beendigung des Amtes hat allerdings auch der befreite Betreuer über die Verwaltung während der gesamten Amtszeit Rechnung zu legen, also gegebenenfalls über viele Jahre hinweg, auch gegenüber dem Betreuten.

**TIPP!**

Auch Angehörige, die von der jährlichen Abrechnung befreit sind, sollten Kontoauszüge und Belege zeitlich unbegrenzt aufheben.

Endet die Betreuung mit dem Tod des Betreuten, können die Erben des Betreuten auf diese Abrechnung verzichten; sie sind dazu aber nicht verpflichtet.

VI. Aufgabenkreis „Vermögenssorge: Kündigung und Auflösung der Wohnung des Betreuten“

1. Wenn der Betreute Eigentümer der Wohnung ist

Der Betreuer braucht die Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn er das Haus oder die Eigentumswohnung **veräußern** will. Zum Ausräumen der Wohnung und zur Veräußerung des Hausrats („Wohnungsauflösung, Entrümpelung“) braucht der Betreuer mit dem Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ an sich keine Genehmigung. Will der Betreuer als gesetzlicher Vertreter des Betreuten die geräumte Wohnung aber sodann anderweitig vermieten, braucht er die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

2. Wenn der Betreute Mieter der Wohnung ist

Ist der Betreute Mieter einer Wohnung, braucht der Betreuer zur Kündigung des Mietverhältnisses gegenüber dem Vermieter die **Genehmigung** des Betreuungsgerichts. Fehlt die Genehmigung im Zeitpunkt der Kündigung durch den Betreuer, ist die Kündigung unwirksam, sie müsste wiederholt werden. Der Betreuer muss die Genehmigung des Betreuungsgerichts in schriftlicher Form der Kündigung beifügen.

Die Kündigung wird vom Gericht genehmigt, wenn dies dem Wohl des Betreuten entspricht; dabei sind auch die **Wünsche des Betreuten** zu berücksichtigen. Der Betreuer wird in seinem Genehmigungsantrag im Einzelnen darlegen müssen, aus welchen Gründen die Kündigung erforderlich ist. Auch finanzielle Fragen spielen eine Rolle, wenn nämlich Wohnung und Altenheim gleichzeitig bezahlt werden müssten. Der Rechtspfleger muss vor seiner Entscheidung den Betreuten persönlich anhören,

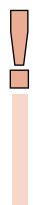
zumindest schriftlich. Bei Umzug in ein Altenheim holt das Gericht manchmal von den behandelnden Ärzten Stellungnahmen ein, um zu klären, ob der Betroffene ein Dauerpflegefall sein wird oder ob erwartet werden kann, dass eine Rückkehr in die eigene Wohnung möglich ist. Ein Auflösungsvertrag über die Wohnung wird wie eine Kündigung behandelt; auch hier ist eine Genehmigung erforderlich.

 **Wichtig:** Die Genehmigungspflicht entfällt, wenn der Betreute noch geschäftsfähig ist und selbst kündigt.

Die Genehmigung wird erst mit Rechtskraft wirksam. Der Beschluss ist auch dem Betreuten bekannt zu geben; gegebenenfalls ist ein Verfahrenspfleger zu bestellen, dem der Beschluss bekanntgegeben wird. Der Betreute (oder sein Verfahrenspfleger) kann gegen die Genehmigung des Betreuungsgerichts binnen zwei Wochen Beschwerde einlegen.

3. Kündigung und Räumungsklage des Vermieters

Eine Kündigung durch den Vermieter oder die Zustellung einer Räumungsklage des Vermieters ist ein Umstand, aufgrund dessen die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt. Der Betreuer hat **die Kündigung daher dem Betreuungsgericht mitzuteilen**.

 **Wichtig:** Häufig kündigt der Vermieter, weil Mietrückstände bestehen. Die Kündigung wegen Mietrückstands kann unwirksam werden, wenn die Zahlung nachgeholt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Zahlung verpflichtet; deshalb ist das Sozialamt einzuschalten.

VII. Aufgabenkreis: „Ärztliche Behandlung des Betroffenen“

1. Zulässigkeit ärztlicher Behandlung im Allgemeinen

Die ärztliche Behandlung ist nur gerechtfertigt, wenn eine **Einwilligung des Patienten** vorliegt. Die Einwilligung kann ausdrücklich oder stillschweigend erteilt werden. Die mutmaßliche Einwilligung kann genügen, z. B. wenn der Patient bewusstlos ist, Gefahr

im Verzug ist und anzunehmen ist, dass ein verständiger Patient in dieser Situation mit dem Eingriff einverstanden ist (z. B. Behandlung von bewusstlosen Unfallopfern).

Wer selbst noch **einwilligungsfähig** ist, entscheidet selbst, auch wenn ein Betreuer bestellt ist. Für den **Einwilligungsunfähigen** kann ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter einwilligen.

Betreuer ist selbst noch einwilligungsfähig	Betreuer ist selbst nicht mehr einwilligungsfähig	
Betreuer entscheidet selbst, d. h. willigt selbst in seine Behandlung ein (oder auch nicht!)	Maßnahme ungefährlich ↓	Maßnahme bzw. Unterlassen der Maßnahme gefährlich ↓
	Betreuer willigt für den Betreuten ein; <i>keine</i> Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich	Betreuer willigt für den Betreuten ein und braucht zusätzlich die Genehmigung des Betreuungsgerichts ↓
		Genehmigung des Betreuungsgerichts entbehrlich, wenn zwischen Arzt und Betreuer Konsens vorliegt oder wenn die Maßnahme unaufschiebbar ist
Einwilligung ist entbehrlich, wenn allgemeine Rechtfertigungsgründe vorliegen, z. B. mutmaßliche Einwilligung, Notstand, Nothilfe		

2. Durchführung der Gesundheitsbetreuung

a) Aufgabenkreis des Betreuers

Der Betreuer kann sich um die ärztliche Behandlung des Betroffenen nur kümmern, wenn er einen entsprechenden Aufgabenkreis hat, z. B. „Gesundheitssorge“, „alle Angelegenheiten“. Inbegriffen ist dann der Abschluss von Verträgen mit Ärzten, Krankenhäusern, Krankentransporten, Krankenversicherungen usw.

Hat der Betreuer z. B. nur den Aufgabenkreis „Vermögenssorge, Rentenverwaltung“ und erkennt er bei einem Besuch, dass der Betroffene eine ärztliche Behandlung braucht, diese aber selbst nicht mehr veranlassen kann, dann muss er beim Betreuungsgericht eine Erweiterung seines Aufgabenkreises auf die „Gesundheitssorge“ anregen.

b) Bedeutung der Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen

Ärztliche Eingriffe, Untersuchungen, Verabreichung von Medikamenten sind auch dann, wenn sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden, **nur zulässig, wenn der Patient eingewilligt hat**. Diese Einwilligung kann ausdrücklich erteilt werden, sich aber auch aus den Umständen ergeben. Die erteilte Einwilligung ist nur wirksam, wenn der Patient einwilligungsfähig ist; das ist der Fall, wenn der Patient nach seiner geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Gestattung ermessen kann und auch die Aufklärung verstehen konnte. Auf die Geschäftsfähigkeit des Patienten kommt es nicht an.

- Ist der Betroffene **einwilligungsfähig**, kann der Betreuer nicht an seiner Stelle für ihn einwilligen.
- Ist der volljährige Betroffene **einwilligungsunfähig**, kann der Betreuer als sein gesetzlicher Ver-

treter (einen entsprechenden Aufgabenkreis vorausgesetzt) grundsätzlich die Einwilligung für ihn erteilen. In bestimmten Fällen braucht er zusätzlich die Genehmigung des Betreuungsgerichts (siehe dazu auch die vorhergehende Übersicht).

Die **Einwilligungsfähigkeit selbst** kann nicht durch einen gerichtlichen Beschluss isoliert festgestellt werden. Ist sie also **zweifelhaft**, kann sie der Betreuer nicht etwa durch einen gerichtlichen Beschluss feststellen lassen. In solchen Fällen sollte der Betreuer nicht gegen den Willen des Betreuten handeln.

Eine ärztliche Zwangsmaßnahme (**Zwangsbehandlung**) liegt vor, wenn sie gegen den natürlichen Willen des Betreuten erfolgt, der sich z. B. wehrt oder durch Zeichen zu erkennen gibt, dass er ein Medikament nicht einnehmen will oder nicht operiert werden will. Es muss im Grundsatz hingenommen werden, dass durch das Unterlassen einer Behandlung beim Betreuten gesundheitliche Schäden entstehen. Jedenfalls ist es **nicht zulässig**, den psychisch Kranken *gegen* seinen Willen zwangsweise in die Arztpraxis oder Klinik zu bringen, ihn dort festzuhalten und ihm dann eine Depotspritze zu verabreichen (**ambulante Zwangsbehandlung**). Eine Zwangsbehandlung im Rahmen einer **stationären Krankenhausaufenthalts** ist gegen den natürlichen Willen des Betreuten nur unter ganz engen Voraussetzungen zulässig; zuvor muss versucht werden, den Betreuten von der Notwendigkeit zu überzeugen und ein Verfahrenspfleger muss bestellt werden. Die Einwilligung des Betreuers bedarf der **Genehmigung des Betreuungsgerichts**.

c) Wünsche des Patienten; Bedeutung einer Patienten- verfügung

Der Betreuer soll den Wünschen des Betroffenen entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft. Er hat dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, dass sich der Zustand des Betroffenen bessert. Bevor der Betreuer in ärztliche Maßnahmen einwilligt, in die der Betreute selbst nicht mehr einwilligen kann, muss er sich **informieren**, z. B. im Gespräch mit dem Betreuten oder beim Arzt. Kann sich der Betreute nicht mehr äußern, kann sich sein Wille aus einer Patientenverfügung ergeben.

Eine **Patientenverfügung** liegt vor, wenn ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit **schriftlich** festlegt, ob er in eine bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung **noch**

nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchung seines Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligt oder sie untersagt. Die Patientenverfügung kann jederzeit **widerrufen** werden. Sie ist grundsätzlich bindend, auch für Ärzte, Betreuer und das Betreuungsgericht. Ob sie „vernünftig“ ist, spielt keine Rolle. Zur Patientenverfügung siehe S. 13.

Im Einzelnen muss unterschieden werden:

- Falls eine **Patientenverfügung fehlt**, muss der Betreuer den **mutmaßlichen Willen** des Patienten feststellen, z. B. durch ein Gespräch mit Angehörigen oder anderen Bezugspersonen. Konkrete Anhaltspunkte müssen vorliegen, es dürfen nicht nur Vermutungen angestellt werden. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Oft sind sie dem Betreuer unbekannt. Dann entscheidet der Betreuer, ob er in die Behandlung einwilligt oder nicht.



TIPP!

Zur Ermittlung des Patientenwillens siehe auch die Erklärungen in der Broschüre „Der Patientenwille“ (ISBN 978-3-406-70938-8, € 5,50), erhältlich im Buchhandel.

- Liegt eine **wirksame schriftliche Patientenverfügung** vor, prüft der Betreuer, ob die damaligen Festlegungen des Betreuten auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen.

BEISPIEL:

Die Patientenverfügung lautet: „Ich will einmal in Würde sterben.“ Das besagt nichts Konkretes, wenn jetzt das Bein amputiert werden soll.

Ist dies der Fall, **muss der Betreuer den Willen des Betreuten durchsetzen**, also entweder als Vertreter seine Einwilligung zu einer geplanten Maßnahme erklären oder verweigern. Treffen die Festlegungen nicht zu, ist es so, als würde keine Patientenverfügung vorliegen. Dann muss der mutmaßliche Wille ermittelt werden (siehe oben).

3. Betreuungsgerichtliche Genehmigung der Behandlung

a) Fälle, in denen keine Genehmigung des Gerichts erforderlich ist

- Der Betreute ist selbst noch einwilligungsfähig und willigt ein. Es ist das Risiko des Arztes, ob er die Frage der Einwilligungsfähigkeit richtig beurteilt.
- Der Betreute ist nicht mehr einwilligungsfähig, die Maßnahme ist aber **ungefährlich**.
- Der Betreute ist nicht mehr einwilligungsfähig, die Maßnahme ist gefährlich, aber eilbedürftig, man kann die Genehmigung nicht abwarten.
- Der Betreute ist nicht mehr einwilligungsfähig, die Maßnahme bzw. deren Unterlassen ist gefährlich, aber **Arzt und Betreuer sind einer Meinung**, dass sie dem mutmaßlichen oder dem in einer Patientenverfügung niedergelegten Willen des Betreuten entspricht (Konsens).

Eine Genehmigung des Gerichts ist somit **nicht erforderlich**, wenn (bei einer gefährlichen Maßnahme) zwischen Betreuer und behandelndem Arzt **Einvernehmen** darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

b) Fälle, in denen eine Genehmigung erforderlich ist

- Zwangsbehandlung des Betreuten.
- Willigt der Betreuer in eine Untersuchung (oder eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff) ein, ist eine Genehmigung des Gerichts nötig, wenn die **begründete Gefahr** besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet; oder wenn Betreuer und Arzt nicht einer Meinung sind.

BEISPIELE:

Das sind z. B. Beinamputationen, Herzoperationen. **Keine** solche Gefahr besteht z. B., wenn Zähne gezogen werden.

- Willigt der Betreuer in eine ärztliche Maßnahme **nicht** ein oder **widerruft** er seine Einwilligung, ist eine Genehmigung des Gerichts nötig, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die be-

gründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet; oder: wenn Betreuer und Arzt nicht einer Meinung sind. Das sind in erster Linie die Fälle des straf-freien Abbruchs einer Behandlung, bei denen die künstliche Ernährung mittels einer Sonde oder die maschinelle Beatmung eingestellt wird.

Die „**begründete Gefahr**“ besteht, wenn **nicht nur subjektive** Befürchtungen vorliegen, sondern eine objektive Gefahr und die Wahrscheinlichkeit des Schadens erheblich ist. Der Betreuer ist hier auf Informationen durch den Arzt angewiesen, kann sich aber zusätzlich aus der Literatur informieren.

BEISPIELE:

Amputationen, gefäßchirurgische Eingriffe an den großen (arteriellen) Gefäßen, Operationen am Gehirn, am Rückenmark, Transplantationen von Herz oder Leber.

Willigt der Betreuer in eine ärztliche Maßnahme ein, die dem natürlichen Willen des einwilligungsunfähigen Betreuten widerspricht, ist die Genehmigung des Gerichts nötig.

c) Verfahren bei der Genehmigung

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Betreuungsgericht und zwar der Richter. In der Praxis muss der Betreuer oder der Arzt einen Antrag stellen. Der Richter muss den Betroffenen in der Regel vor Erteilung der Genehmigung **persönlich anhören**; dabei wird der Richter vor allem zu prüfen haben, ob der Betroffene selbst einwilligungsfähig ist, denn dann entfällt das Erfordernis einer Einwilligung des Betreuers und deren Genehmigung durch das Gericht. Nach Sachlage kann die Bestellung eines **Verfahrenspflegers** erforderlich sein. Die Familienangehörigen „sollen“ (mündlich oder schriftlich) angehört werden, also z. B. Ehegatte, erwachsene Kinder.

Ferner ist vom Gericht das **Gutachten eines Sachverständigen** über die Notwendigkeit des Eingriffs, Alternativen, Wahrscheinlichkeitsgrad eines Schadens, Umfang dieses zu befürchtenden Schadens einzuholen. Die Genehmigung ist vom Betreuungsgericht zu erteilen, wenn die Einwilligung oder die Nichteinwilligung dem (mutmaßlichen) Willen des Betreuten entspricht (Rechtsmittel: befristete Beschwerde, siehe S. 46).

Ein Beschluss des Gerichts, der die Genehmigung der „**Sterbehilfe**“ zum Gegenstand hat, wird erst

zwei Wochen nach Bekanntgabe an den Betreuer sowie an den Verfahrenspfleger wirksam. Damit soll dem Verfahrenspfleger die Möglichkeit gegeben werden, Beschwerde einzulegen, bevor der Betroffene wegen Abbruch der Ernährung verstorben ist.

Eilfälle:

- Ist der Patient **einwilligungsunfähig** und der Eingriff **nicht gefährlich**, der Betreuer aber nicht erreichbar, könnte das Gericht selbst die Einwilligung erklären. Kann auch darauf nicht gewartet werden, kann der Arzt handeln, wenn die allgemeinen Rechtfertigungsgründe (z. B. Notstand, mutmaßliche Einwilligung) vorliegen. So ist es, wenn der Betreute sehr starke Zahnschmerzen hat. Hier ist eine mutmaßliche Einwilligung des Betreuers anzunehmen.
- Ist der Patient **einwilligungsunfähig** und die Maßnahme **gefährlich**, besteht aber eine **Meinungsverschiedenheit zwischen Arzt und Betreuer** über den (mutmaßlichen) Willen des Patienten, sind die Einwilligung des Betreuers und die Genehmigung des Gerichts erforderlich. Nur die Genehmigung des Gerichts kann bei Eilbedürftigkeit entfallen.

VIII. Aufgabenkreis: „Unterbringung“

1. Arten der Unterbringung

Es gibt nach dem Gesetz verschiedene Arten der Unterbringung.

a) Freiheitsentziehende Unterbringung

Eine freiheitsentziehende Unterbringung durch einen Betreuer liegt vor, wenn der Betroffene gegen seinen natürlichen Willen am Verlassen eines bestimmten räumlichen Bereichs gehindert wird, wenn er also in einem Krankenhaus, Heim oder einer psychiatrischen Abteilung **eingeschlossen** wird.

Ist der Betroffene **einverstanden**, liegt keine Freiheitsentziehung vor. Er kann sein Einverständnis jederzeit zurückziehen.

b) Unterbringungsähnliche Maßnahme

Eine unterbringungsähnliche Maßnahme liegt vor, wenn

- einem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Pflegeheim usw. aufhält (freiwillig oder aufgrund eines Unterbringungsbeschlusses),
- über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig
- die Freiheit durch mechanische Vorrichtungen (wie z. B. Bettgitter, Fesselung, Leibgurte), Medikamente (wie z. B. Schlafmittel) oder auf sonstige Weise (wie z. B. komplizierte Zahlenschlösser)

entzogen werden soll.

Bettgitter und Fixierung sind auch dann, wenn bereits eine allgemeine Unterbringungsgenehmigung vorliegt, **gesondert genehmigungsbedürftig**. Für Familienpflege, also die Pflege eines Betreuten zuhause, gilt die Regelung nicht.

2. Voraussetzungen der Unterbringung

Dem Betroffenen muss ein Betreuer bestellt worden sein mit dem Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“ oder „Unterbringung“ oder einem ähnlichen Aufgabenkreis. Und der Betreuer darf den Betreuten gegen seinen natürlichen Willen nur freiheitsentziehend unterbringen (oder in eine unterbringungsähn-

liche Maßnahme einwilligen), wenn dies zum Wohle des Betreuten erforderlich ist, wofür nur zwei Fallgruppen anerkannt sind:

- **Selbstgefährdung:** Wenn die Gefahr besteht, dass sich der Betreute selbst tötet oder sich selbst erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt (Beispiel: Der Betreute ist altersbedingt verwirrt und irrt daher ziellos umher).

Die Gefahr muss bestehen aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten. Andere Gefahrenursachen genügen nicht. Wer geistig gesund einen Selbstmordversuch unternimmt, kann nicht zivilrechtlich untergebracht werden. Wer alkoholsüchtig ist, kann ebenfalls nicht untergebracht werden, solange keine psychische Krankheit oder geistige/seelische Behinderung vorliegt.

- **Notwendigkeit der Heilbehandlung:** Voraussetzung ist, dass
 - eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist und die Behandlung Erfolg verspricht,
 - die ärztliche Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann, weil z. B. eine ambulante Behandlung nicht genügt, und
 - der Betreute aufgrund seiner psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit nicht erkennen oder nach dieser Einsicht handeln kann.

Wenn sich der untergebrachte Betreute mit natürlichem Willen gegen die Behandlung **wehrt**, darf er nur unter engen Voraussetzungen behandelt werden; die Einwilligung des Betreuers bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

3. Genehmigung des Gerichts

Der Betreuer oder ein Dritter (z. B. Altenheim, Krankenhaus, Arzt) muss die Genehmigung beantragen. Das Betreuungsgericht wird dann, soweit erforderlich, einen **Verfahrenspfleger** bestellen, z. B. einen Rechtsanwalt, Sozialarbeiter.

Der Verfahrenspfleger ist im Verfahren „Beteiligter“ und wird wie andere Verfahrenspfleger (S. 15) bezahlt. Er soll dem Betroffenen Beistand leisten. Die Bestellung zum Verfahrenspfleger endet mit Aufhebung, Verfahrensabschluss oder Rechtskraft

(d. h. Unanfechtbarkeit) der Entscheidung, besteht also, wenn Beschwerde eingelegt wird, noch für die nächsten Instanzen.

Ferner muss der Richter den Betroffenen **persönlich anhören** und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm verschaffen. Diese Anhörung kann unterbleiben, wenn der Betroffene sich nicht verständigen kann. Wenn sich der Betroffene weigert, zur Anhörung zu erscheinen, kann das Gericht seine Vorführung anordnen; sie erfolgt durch Mitarbeiter der Betreuungsbehörde.

Vor Genehmigung einer Unterbringung kann das Gericht bestimmte **nahe Angehörige** anhören.

Ferner muss das **Gutachten eines Sachverständigen** (siehe auch S. 16) eingeholt werden. In der Regel soll der Sachverständige Arzt für Psychiatrie sein. Der Sachverständige darf sein Gutachten nicht nach Aktenlage erstatten; er muss den Betroffenen vor der Begutachtung **persönlich untersuchen bzw. befragen**. Wenn die ambulante Untersuchung für den Sachverständigen zu wenig aussagekräftig ist, sondern eine längere Beobachtung erforderlich ist, kann das Gericht anordnen, dass der Betroffene bis zu sechs Wochen zur Beobachtung untergebracht wird. Weigert sich der Betreute nachhaltig, beim Sachverständigen zu erscheinen, ordnet das Gericht die Vorführung an. Das Gutachten darf vom Gericht in der Entscheidung erst verwertet werden, wenn der Betroffene und sein Verfahrenspfleger Gelegenheit hatten, dazu Stellung zu nehmen. Für unterbringungsähnliche Maßnahmen wie z. B. Bettgitter genügt ein „ärztliches Zeugnis“, also eine einfachere Form der Begutachtung.

4. Einstweilige Anordnungen

In **Eilfällen** kann das Gericht durch eine einstweilige Anordnung eine **vorläufige** Unterbringung oder vorläufige unterbringungsähnliche Maßnahme genehmigen. Voraussetzungen:

- Es müssen dringende Gründe für die Annahme vorliegen, dass eine endgültige Unterbringungsmaßnahme getroffen wird, also ein passender Sachverhalt. Es muss bereits ein Betreuer mit dem **Aufgabenkreis „Unterbringung“** oder ähnlich bestellt sein (oder zumindest durch eine einstweilige Anordnung ein vorläufiger Betreuer mit diesem Aufgabenkreis).
- Der Betreuer muss die **Genehmigung beantragt** haben oder zumindest gleichzeitig beantragen.
- Es muss ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden, also eine **Gefahr**, bestehen.
- Es liegt ein ärztliches Zeugnis („Attest“) über den Zustand des Betroffenen vor, ein Gutachten ist also nicht notwendig.

Bei **besonderer Eilbedürftigkeit** kann das Gericht somit auch **ohne persönliche Anhörung** des Betroffenen, ohne Anhörung der Angehörigen und sonstigen Stellen und ohne Bestellung und Anhörung eines Verfahrenspflegers die Anordnung erlassen; das ist aber nachzuholen.

Die einstweilige Anordnung der Unterbringung darf die **Dauer von sechs Wochen** nicht überschreiten, kann aber nach Anhörung eines Sachverständigen auf bis zu drei Monate verlängert werden.

IX. Sonstige Aufgabenkreise

1. Aufgabenkreis „Postkontrolle“

Selbst wenn ein Betreuer den Aufgabenkreis „Persönliche Angelegenheiten des Betreuten“ oder „Alle Angelegenheiten des Betreuten“ hat, ist die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betroffenen und seinen Posteingang davon nicht erfasst. Das Gericht kann aber dem Betreuer die Befugnis übertragen, die Post zu öffnen und anzuhalten.

Ein solcher Aufgabenkreis kann dem Betreuer eingeräumt werden, wenn von den eingehenden Briefen erhebliche Gefahren für den Betroffenen ausgehen oder wenn dem Betreuer eine ordnungsgemäße Führung der Betreuung sonst nicht möglich ist, z. B. weil der Betreute wichtige Briefe versteckt oder wegwirft. Der Betreuer kann dann die Postdienste davon verständigen, dass die an den Betreuten gerichtete Post an den Betreuer zu senden ist.



TIPPI!

Hat der Betreuer die Postbefugnis nicht, kann er Versicherungen, Banken, Vermieter, Finanzamt und sonstige Behörden usw. davon verständigen, dass er die Vermögenssorge hat und deshalb die Post unmittelbar an ihn zu senden ist.

2. Aufgabenkreis „Überwachung eines Bevollmächtigten“

Hat der Betroffene wirksame Vollmachten (siehe S. 12) erteilt, kann er aber wegen seiner geistigen Behinderung den Bevollmächtigten nicht mehr ausreichend überwachen, kann auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen ein Betreuer bestellt werden, der lediglich (oder: zusätzlich) den Aufgabenkreis: „Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten X“ hat. Der **Kontrollbetreuer** hat u.a. folgende Rechte:

- er kann vom Bevollmächtigten Auskunft (z. B. über die von ihm getätigten Geschäfte) verlangen, die geordnete Aufstellung des Vermögens und der Einnahmen und Ausgaben fordern oder die Herausgabe der Belege oder Ähnliches;

- er kann notfalls die Vollmacht widerrufen, wenn ihm auch dieses Recht vom Gericht eingeräumt wurde.

Der Bevollmächtigte hat im Namen des Betroffenen ein Beschwerderecht gegen die Bestellung eines Kontrollbetreuers, wenn sein Aufgabenkreis betroffen ist.

3. Aufgabenkreis „Personensorge“ und/oder „Aufenthaltsbestimmung“

Der Aufgabenkreis „Personensorge“ umfasst die Vertretung in Bereichen, die nicht nur das Vermögen betreffen, z. B. die Sorge für die Ernährung (etwa Vereinbarung von „Essen auf Rädern“), Körperpflege, Gesundheitsfürsorge, Reinigung der Wohnung und der Kleidung, Kauf von Kleidung. Die Grenzen dieses Aufgabenkreises sind im Einzelnen unklar.



TIPPI!

Der Betreuer muss die persönlichen Pflegeleistungen nicht selbst erbringen, sondern soll sie organisieren.

Die Aufenthaltsbestimmung ist ein Teil der Personensorge. Wird dem Betreuer der Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“ übertragen, dann kann er jedenfalls bestimmen, dass sich z. B. der Betreute künftig rein tatsächlich im Altenheim anstatt in der Wohnung aufhalten soll, und er kann eine freiheitsentziehende Unterbringung beim Betreuungsgericht beantragen.



TIPPI!

Das Betreuungsgericht kann auch andere, speziell auf den Betreuten abgestimmte Aufgabenkreise festlegen.

X. Stellung der Angehörigen des Betreuten

1. Beteiligung der Angehörigen

Wird ein Fremder zum Betreuer bestellt, sehen sich die Angehörigen manchmal beeinträchtigt, sei es, dass sie wegen der Betreuerkosten um ihr Erbe fürchten, sei es, dass sie die Betreuung für unzureichend halten. Wird ein Familienangehöriger bestellt, taucht dasselbe Problem bei den nicht zum Zuge gekommenen Verwandten auf. Fraglich ist, inwieweit die Verwandten auf die Betreuung einwirken können.

Die Ehegatten, Verwandten und sonstigen Angehörigen können beim Betreuungsgericht die Bestellung eines Betreuers anregen.

Ist ein Betreuungsverfahren **vom Gericht** eingeleitet worden, können vom Gericht bestimmte Angehörige beteiligt (d. h. beispielsweise angehört) werden, aber mit Einschränkungen:

- Die Beteiligung steht im Ermessen des Gerichts („kann“).
- Nur der Ehegatte des Betroffenen oder sein (registrierter) Lebenspartner sowie seine Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Abkömmlinge (also Kinder, Enkel), Geschwister und eine Person seines Vertrauens können beteiligt werden.
- Nur in bestimmten Verfahren (also nicht in allen Angelegenheiten des Betreuungsverfahrens) kann eine Beteiligung erfolgen: Das sind Verfahren über die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts; Umfang, Inhalt oder Bestand der genannten Entscheidungen. **Nicht erfasst** sind z. B. die Vergütung des Betreuers und die Genehmigung, wenn der Betreuer das Grundstück des Betreuten veräußern will.
- Keine Beteiligung erfolgt ferner, wenn dies dem Interesse des Betroffenen zuwiderläuft; die Wünsche und Belange des Betroffenen muss das Gericht also berücksichtigen. Er muss erst gefragt werden, ob er mit der Verständigung seiner Kinder etc. einverstanden ist.

Diese Angehörigen werden über die Einleitung des Verfahrens verständigt (wenn sie dem Gericht bekannt sind). Sie können dem Gericht dann mitteilen, ob sie beteiligt werden wollen.

Bei Ablehnung des Antrags auf Beteiligung ist ein Beschluss notwendig, der binnen zwei Wochen mit sofortiger Beschwerde anfechtbar ist. Wird ein Angehöriger nicht beteiligt, muss er sich im Klaren sein, dass er dann auch kein Beschwerderecht gegen die Entscheidung des Betreuungsgerichts mehr hat.

2. Person des Betreuers

Wenn der Betroffene einen Verwandten zum Betreuer vorschlägt (z. B. durch eine Betreuungsverfügung, siehe S. 11), muss das Gericht diese Person bestellen, wenn es dem Wohl des Betroffenen nicht zuwiderläuft. Schlägt der Betroffene niemanden vor, ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen Bindungen des Betroffenen Rücksicht zu nehmen. Das heißt aber lediglich, dass im Zweifel einem Verwandten der Vorzug vor einem gleich geeigneten Fremden zu geben ist. Unter mehreren Verwandten kommt es darauf an, wer nach Auffassung des Gerichts am besten geeignet ist.

3. Rechte gegenüber dem Betreuer

Der Betreuer steht zu den Angehörigen des Betreuten in keinem Rechtsverhältnis. Er ist ihnen nicht verantwortlich, sie können ihm keine Weisungen geben. Die Angehörigen können aber das Betreuungsgericht auf Pflichtwidrigkeiten des Betreuers hinweisen und so erreichen, dass ihn das Gericht durch geeignete Gebote und Verbote zur ordnungsgemäßen Führung der Betreuung zwingt und gegebenenfalls entlässt.

4. Akteneinsicht

Das Gericht kann die Einsicht der Gerichtsakten jedem Beteiligten gestatten, soweit nicht schwerwiegende Interessen anderer Personen entgegenstehen. Einem Nichtbeteiligten kann die Einsicht nur gestattet werden, soweit er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und schutzwürdige Interessen anderer Personen nicht entgegenstehen. Den Angehörigen muss also nicht Einsicht in die ganze Gerichtsakte bewilligt werden.

5. Beschwerderecht eines Angehörigen

Der Betroffene (Betreute) ist immer beschwerdeberechtigt gegen Entscheidungen, die ihn betreffen. Wenn er einen Angehörigen bevollmächtigt, kann dieser die Beschwerderechte des Betroffenen aus-

üben. Andernfalls haben die Angehörigen ein Beschwerderecht nur in Ausnahmefällen:

- Als **berechtigte Angehörige** gelten nur der Ehegatte des Betroffenen oder sein (registrierter) Lebenspartner sowie seine Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Abkömmlinge (also auch Enkel, Ur-enkel), Geschwister und eine vom ihm benannte Person seines Vertrauens.
- Die **beschwerdefähigen Verfahrensgegenstände** sind begrenzt auf Umfang, Inhalt oder Bestand der Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes; dazu gehören die Aufhebung der Betreuung, die Einschränkung des Aufgabenkreises, die Aufhebung oder Änderung eines Einwilligungsvorbehaltes, die Bestellung eines neuen Betreuers, die Ent-

lassung des Betreuers, die Verlängerung der Betreuung. **Keine Beschwerdemöglichkeit** gibt es daher z. B. hinsichtlich der Vergütung des Betreuers, auch wenn sie aus dem Vermögen des Betreuten zu zahlen ist und also den Nachlass mindert.

- Nur **von Amts wegen ergangene Entscheidungen** unterliegen dem Beschwerderecht der privilegierten Angehörigen, d. h. eine Betreuung auf Antrag (oder mit Einwilligung) des Betroffenen unterliegt keiner Beschwerde der Angehörigen.
- Die Beschwerde muss „im Interesse des Betroffenen“ eingelegt sein.
- Nur wer in erster Instanz vom Betreuungsgericht bereits beteiligt wurde, kann gegen die Entscheidung Beschwerde einlegen.

XI. Rechte und Pflichten des Betreuten

1. Wie kann man sich gegen die Einleitung eines Betreuungsverfahrens wehren?

Der Betroffene ist verfahrensfähig, auch wenn er geschäftsunfähig ist: Er kann also alle Anträge selbst stellen, schriftlich oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts. Ein Rechtsanwalt ist nicht erforderlich, aber meist zweckmäßig.

Wer dies nicht selbst finanzieren kann, kann die Beordnung eines Anwalts in Verfahrenskostenhilfe beantragen.

Die bloße Einleitung eines Betreuungsverfahrens ist nicht mit Beschwerde angreifbar; erst gegen die Anordnung der Betreuung ist eine Beschwerde statthaft.



TIPP!

Der Betroffene kann, wenn er geschäftsfähig ist, noch während des Verfahrens einer anderen Person Vollmacht erteilen, und so die Anordnung der Betreuung entbehrlich machen. Das Betreuungsverfahren wird dann eingestellt.

2. Verhalten bei der Anhörung

Der Betroffene muss in einem Verfahren, in dem ein Betreuer bestellt werden soll, grundsätzlich **persönlich angehört** werden. Er ist nicht verpflichtet, bei der Anhörung Angaben zu machen. Er kann verlangen, dass sich der Richter in seine Wohnung oder sonstige Umgebung begibt und sich dort einen unmittelbaren Eindruck von ihm verschafft. Er kann der Anhörung in der Wohnung aber auch widersprechen. Er kann verlangen, dass einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit gestattet wird.

Der Betroffene kann sich auch weigern, zum Anhörungstermin zu erscheinen; das verschiebt allerdings das Verfahren lediglich um einige Wochen, weil er dann auf Anordnung des Richters von Mitarbeitern der Betreuungsbehörde beim Gericht vorgeführt wird.

3. Verlangen, Angehörige zu beteiligen

Der Betroffene kann verlangen, dass das Gericht seinem Ehegatten, seinen Eltern, seinen Pflegeeltern und seinen Kindern oder Enkeln sowie einer ihm nahe stehenden Person den Sachverhalt mitteilt und ihnen Gelegenheit zur Äußerung gibt. Diese Personen können dann dem Gericht **Umstände mitteilen, die für ihn günstig sind**; sie können dem Betroffenen selbst helfen, soziale Dienste organisieren usw. und so die Anordnung einer Betreuung überflüssig machen.

4. Wie kann man sich gegen das Sachverständigen-gutachten wehren?

Vor Bestellung eines Betreuers ist vom Gericht ein Sachverständigen-gutachten (siehe dazu S. 16) einzuholen. Dazu muss der Betroffene persönlich untersucht bzw. befragt werden. Das Gutachten muss dem Betroffenen zugeleitet werden, **bevor** das Gericht entscheidet, damit er dazu Stellung nehmen kann. Erscheint der Betroffene nicht zum Untersuchungstermin, kann er vorgeführt werden. Die Fragen des Sachverständigen muss der Betroffene allerdings nicht beantworten, an Tests usw. muss er nicht aktiv mitwirken. Hat seine Weigerung jedoch zur Folge, dass der Gutachter zu keinem eindeutigen Ergebnis kommt, kann das Gericht auf Anregung des Sachverständigen die Unterbringung (z. B. in einer psychiatrischen Anstalt bis zu sechs Wochen) anordnen, damit der Sachverständige den Betroffenen beobachten kann.

Der Sachverständige kann wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen; das ist selten der Fall. Die Anordnung der Begutachtung ist in der Regel nicht mit Beschwerde anfechtbar; auch gegen das Gutachten selbst gibt es kein Rechtsmittel. Der Betroffene kann aber die Einholung eines neuen Gutachtens („Obergutachten“) beantragen, wenn das vorgelegte Gutachten mangelhaft ist. Er kann den Verfahrenspfleger um Unterstützung bitten. Hilfreicher ist, wenn der Betroffene (auf eigene Kosten) von einem Psychiater ein Privatgutachten erstatten lässt, aus dem sich ergibt, dass der Betroffene seine Angele-

genheiten noch selbst erledigen kann, wenn auch mit Hilfen. Wenn der Betroffene geschäftsfähig ist, kann er noch nach Erstattung des Gutachtens eine Vorsorgevollmacht erteilen, so dass das Betreuungsverfahren eingestellt wird.

5. Auswirkungen der Betreuung auf die Geschäftsfähigkeit

Die Bestellung eines Betreuers hat auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten **keinen** Einfluss: War der Betreute vorher geschäftsfähig, ändert sich daran nichts. Er kann dann weiter rechtsgeschäftlich tätig werden, z. B. Sachen einkaufen, Handwerker beauftragen oder Wohnungen mieten (eine Ausnahme gilt, wenn das Gericht einen Einwilligungsvorbehalt anordnete; S. 20). Ist ein Betreuer geschäftsunfähig, kann er trotzdem selbst Bargeschäfte des täglichen Lebens, die mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden können, wirksam tätigen (z. B. Einkauf von Lebensmitteln, Kauf von Busfahrkarten etc.).

6. Testamente des Betreuten

Auch auf die Testierfähigkeit des Betreuten hat die Bestellung eines Betreuers keinen Einfluss: War der Betreute vorher testierfähig, ändert sich daran nichts. Er kann weiter Testamente errichten oder widerrufen oder Erbverträge abschließen.

Wird nach dem Tod des Betreuten im Erbscheinsverfahren seine damalige Testierfähigkeit angezweifelt, dann holt das Nachlassgericht ein Gutachten ein. Dabei ist das Gutachten, das im Betreuungsverfahren eingeholt wurde, hilfreich, aber nicht bindend. Auch wenn ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde, kann der Betreute noch ein Testament errichten.

7. Anhörungsrechte nach Bestellung eines Betreuers

In zahlreichen Fällen ist vorgeschrieben, dass vor einer Einzelentscheidung im Rahmen der Betreuung der Betroffene angehört werden muss: Teils wird diese Anhörung nur empfohlen (sie „soll“ erfolgen), manchmal genügt schriftliche Anhörung, teils ist persönliche Anhörung vorgeschrieben.

BEISPIELE:

Eine persönliche Anhörung des Betreuten muss erfolgen

- vor Verfügungen des Betreuers über Grundstücke, Eigentumswohnungen,
- vor Genehmigung der Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses,
- vor Bewilligung einer Vergütung für den Betreuer aus dem Vermögen des Betreuten,
- vor Genehmigung der Einwilligung in gefährliche Untersuchungen, Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe,
- vor Kündigung oder sonstiger Auflösung der vom Betreuten gemieteten Wohnung.

8. Anregungen an das Betreuungsgericht

Der Betreute kann sich **jederzeit** an das Betreuungsgericht wenden, wenn er glaubt, dass sich der Betreuer pflichtwidrig verhält.

Zu den Pflichten des Betreuers gehört es z. B., den Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Das Gericht muss dann den Sachverhalt aufklären, indem es z. B. den Betreuer anhört, und gegen festgestellte Pflichtwidrigkeiten durch Gebote und Verbote einschreiten.

9. Wechsel des Betreuers

Wenn der Betreute mit seinem Betreuer **nicht** einverstanden ist, gibt es mehrere Möglichkeiten:

- Er kann beim Betreuungsgericht die Entlassung des Betreuers anregen mit der Begründung, der Betreuer sei fachlich ungeeignet, er mache Fehler oder es liege ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vor.
- Er kann dem Betreuungsgericht eine gleich geeignete Person, die zur Übernahme bereit ist, vorschlagen. War ein Berufsbetreuer bestellt worden, kann der Betreute vorbringen, er habe nun einen ehrenamtlichen Betreuer gefunden.
- Er kann gegen die Anordnung der Betreuung Beschwerde zum Landgericht einlegen und diese Beschwerde auf die Auswahl des Betreuers beschränken.

10. Antrag auf Aufhebung der Betreuung

Der Betreute kann jederzeit, auch schon vor Ablauf der im Beschluss bestimmten Siebenjahresfrist, beantragen, dass die Betreuung aufgehoben wird oder die Einschränkung des Aufgabenkreises anregen. Die Betreuung muss aufgehoben werden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen (siehe S. 14). Das sollte näher begründet werden; es kommt dann gegebenenfalls zu Ermittlungen und zu einer neuen Begutachtung.

11. Beschwerde, Rechtsbeschwerde

Gegen **alle Entscheidungen** des Betreuungsgerichts, durch die der Betreute in seinen Rechten beeinträchtigt ist, kann der Betreute (auch wenn er geschäftsunfähig ist) innerhalb eines Monats **Beschwerde** beim Betreuungsgericht einlegen; in einigen Fällen beträgt die Frist nur zwei Wochen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Rechtsmittelbeleh-

rung, die jedem Beschluss beigelegt werden muss. Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht.

Gegen den Beschwerdebeschluss des Landgerichts kann der Betroffene **Rechtsbeschwerde** zum Bundesgerichtshof einlegen (Frist: ein Monat), aber nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt, nicht durch einen örtlichen Anwalt. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde ist zu unterscheiden:

- Gegen die Bestellung eines Betreuers, die Ablehnung der Aufhebung einer Betreuung, die Anordnung oder Ablehnung der Aufhebung eines Einwilligungsvorbehaltes sowie in Unterbringungssachen ist die Rechtsbeschwerde auch ohne Zulassung durch das Landgericht statthaft.
- In den übrigen Fällen (z. B. Genehmigung eines Grundstücksverkaufs, Bewilligung einer Vergütung aus dem Vermögen des Betreuten) ist die Rechtsbeschwerde des Betroffenen nur statthaft, wenn sie vom Landgericht im Beschluss zugelassen wurde. Wird die Zulassung abgelehnt, gibt es dagegen keine Rechtsbeschwerde.
- Gegen einstweilige Anordnungen ist eine Rechtsbeschwerde nicht statthaft und kann auch nicht zugelassen werden.

XII. Vergütung des Betreuers

1. Übersicht

Der **Berufsbetreuer** erhält

- eine Vergütung vom vermögenden Betreuten;
- vom mittellosen Betreuten erhält der **Berufsbetreuer** nichts, aber eine Vergütung aus der Staatskasse;

Der **ehrenamtliche Betreuer** erhält

- eine Aufwandspauschale oder seine konkreten Aufwendungen aus der Staatskasse, falls der Betreute mittellos ist.
- Eine Vergütung erhält der ehrenamtliche Betreuer nur dann, wenn Umfang oder Schwierigkeit der Geschäfte dies rechtfertigen und wenn der Betreute vermögend ist.

Ähnliche Regelungen gelten für Vereinsbetreuer und Behördenbetreuer.

Versicherungen und für den erwerbstätigen Betreuten zusätzlich ein Freibetrag von 30 % dieses Erwerbseinkommens abzuziehen. Dies führt zum **bereinigten Einkommen**. Ferner werden die Kosten der Miete sowie ein Familienzuschlag von 70 % des Eckregelsatzes für den Ehegatten sowie unterhaltsbedürftige Personen abgezogen. Die **maßgebende Einkommensgrenze** beträgt (ab 2017) 818 EUR.

BEISPIEL:

Wenn der ledige Betreute im Monat 1.220 EUR netto Rente bezieht und 300 EUR Kaltmiete zu zahlen hat, verbleiben ihm 920 EUR. Abzüglich 818 EUR Freibetrag = 102 EUR; der Betreute muss monatlich höchstens 102 EUR für die Betreuung zahlen (in der Praxis weniger, weil noch ein Abzug für Friseur, Kosmetika usw. erfolgt). Die restliche Vergütung trägt die Staatskasse.

2. Wann ist der Betreute „mittellos“?

Da die Staatskasse dem Betreuer die Vergütung und den Aufwendungsersatz nur bezahlt, wenn der Betreute „mittellos“ ist, ist wichtig zu wissen, wann dies der Fall ist.

a) Einkommen

Wenn das Einkommen des Betreuten eine bestimmte Grenze übersteigt, ist es vom Betreuten ganz oder teilweise zur Bezahlung der Kosten der Betreuung einzusetzen. Vom Bruttoeinkommen sind Steuern,

b) Vermögen

Das Vermögen des Betreuten ist einzusetzen, d. h. kann für die Zahlungen verwendet werden, soweit bestimmte Freibeträge überschritten werden. **Barbeträge** und Kontoguthaben bis (ab 1.4.2017) 5.000 EUR sind beim Ledigen geschützt (= nicht einzusetzen). Nicht einzusetzen ist ferner das **angemessene Hausgrundstück**, also das selbstbewohnte Haus bzw. Eigentumswohnung. **Bei unzumutbarer Härte** darf auch der Einsatz sonstigen Vermögens nicht verlangt werden.

Vergütung des Betreuers			
		Zahlungspflichtig ist	Höhe der Vergütung
Der Betreuer ist Berufsbetreuer	und der Betreute ist <u>mittellos</u>	die Staatskasse	Je nach Ausbildung des Betreuers: je „fiktive“ Stunde 27 bis 44 EUR, einschließlich Auslagen und Umsatzsteuer (USt fällt derzeit nicht mehr an)
	und der Betreute ist <u>nicht mittellos</u>	der Betreute	
Der Betreuer handelt ehrenamtlich	und der Betreute ist <u>mittellos</u>	die Staatskasse	Keine Vergütung, aber Aufwandspauschale von 399 EUR jährlich oder die konkreten Aufwendungen
	und der Betreute ist <u>nicht mittellos, sondern „vermögend“</u>	der Betreute	Vergütung ist möglich, zur Höhe gibt es keine Tabelle

BEISPIEL:

Der ledige Betreute verdient im Monat 760 EUR netto und hat ein Sparguthaben von 10.000 EUR. Er muss die Betreuung so lange selbst zahlen, bis sein Vermögen auf 5.000 EUR geschrumpft ist; ab dann zahlt die Staatskasse. Das Einkommen ist geschützt.

BEISPIEL:

B ist ehrenamtlicher Betreuer seiner mittellosen Tante. Weil er sie zwei Mal im Monat besucht, hat er im Jahr 500 EUR Fahrtkosten. B wird den Ersatz seiner Aufwendungen, also 500 EUR beantragen. Wenn dagegen die Tante im selben Haus wohnt, so dass B nur Aufwendungen an Porto und Telefon von ca. 20 EUR hat, wird er die Pauschale von 399 EUR beantragen und hat dann noch einen „Gewinn“ von rund 380 EUR im Jahr. Wenn in diesem Fall B seiner Tante Lebensmittel und Drogerieartikel wie Seife mitbringt, sind das keine Aufwendungen, die die Justizkasse erstattet.

3. Vergütung nichtberufsmäßiger (ehrenamtlicher) Betreuer

- Grundsätzlich führt ein ehrenamtlicher Betreuer die Betreuung ohne **Vergütung**. Das gilt immer dann, wenn der Betreute mittellos ist.
- Das Betreuungsgericht kann aber dem Betreuer eine angemessene Vergütung bewilligen, wenn das **Vermögen** des Betreuten und der Umfang oder die Schwierigkeit der Betreuungsgeschäfte es rechtfertigen. Maßgebend ist das Reinvermögen, also das Vermögen nach Abzug von Schulden; ab wesentlich mehr als etwa 5.000 EUR Vermögen kommt eine Vergütung in Betracht. Für die Höhe der Vergütung gibt es keine Tabelle, sie richtet sich im Einzelfall nach dem Vermögen und dem Umfang der Tätigkeit. Diese Vergütung hat der Betreute selbst zu zahlen, nicht die Staatskasse.

**TIPP!**

Der ehrenamtliche Betreuer sollte seine Auslagen notieren sowie die Belege aufheben, weil er zu Beginn des Jahres noch nicht wissen kann, ob die konkrete Abrechnung oder die Pauschale für ihn günstiger ist. Die Wahl kann jedes Jahr neu erfolgen.

Die Festsetzung der **Vergütung** erfolgt auf Antrag des Betreuers durch das Betreuungsgericht. Für diese Vergütung gilt die gewöhnliche Verjährungsfrist von drei Jahren. Der **konkrete Aufwendungsersatz** (z. B. 500 EUR Fahrtkosten) dagegen muss innerhalb von 15 Monaten ab Aufwendung beim Betreuungsgericht geltend gemacht werden, sonst erlischt der Anspruch.

4. Aufwendungsersatz

Von der Vergütung ist der **Ersatz der Aufwendungen** (Auslagen) wie z. B. Fahrtkosten, Kopien, Porto, zu unterscheiden. Erhält der ehrenamtliche Betreuer keine Vergütung, kann er wählen: entweder er verlangt den Ersatz seiner konkreten Auslagen oder er wählt die Pauschale von 399 EUR jährlich. Berufsbe treuer können die Pauschale nicht erhalten.

Eltern, die Betreuer ihrer volljährigen Kinder sind, bekommen diese Pauschale ebenfalls. Sind Eltern Mitbetreuer ihres volljährigen behinderten Kindes, erhalten sie die Pauschale doppelt, also Vater und Mutter. Betreut ein Vater seine beiden volljährigen Kinder, fällt ebenfalls die Pauschale doppelt an.

Bei mittellosen Personen ist die Staatskasse zahlungspflichtig. Vermögende („nicht-mittellose“) Betreute müssen den Aufwendungsersatz selbst zahlen.

BEISPIEL:

Besucht der ehrenamtliche Betreuer den Betreuten am 9. 4. 2017 und hat dafür 60 EUR Fahrtkosten, dann muss dieser Betrag spätestens am 9. 7. 2018 beim Gericht abgerechnet werden, wenn der Betreuer den konkreten Ersatz seiner Aufwendungen verlangt.

Kompliziert ist es bei der Aufwendungspauschale von derzeit 399 EUR: Sie kann **erstmalig** ein Jahr (nicht: ein Kalenderjahr) nach Bestellung zum Betreuer verlangt werden. Sie muss spätestens **binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres**, in dem der Anspruch entsteht, beim Gericht geltend gemacht werden. Am 31. 12. beginnt somit eine Dreimonatsfrist zu laufen (Ende: 31. 3.), nach deren Verstreichen der Anspruch erlischt. Hat der ehrenamtliche Betreuer selbst die Vermögenssorge, kann er seine Auslagen selbst dem Vermögen des Betreuten entnehmen.



TIPP!

Der ehrenamtliche Betreuer muss jedes Jahr vor dem 31. 3. beim Amtsgericht seine Aufwandsentschädigung (derzeit 399 EUR) beantragen, sonst ist sie verloren.

Rechtsmittel: Betreuer bzw. Betreuter können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses Erinnerung bzw. Beschwerde gegen den Vergütungsfestsetzungsbeschluss einlegen; Einzelheiten ergeben sich aus der Rechtsmittelbelehrung.

Einnahmen aus nebenberuflicher Betreuer Tätigkeit sind (derzeit) bis 2.400 EUR im Jahr **einkommensteuerfrei (also ca 6 Betreuungen)**.

BEISPIEL:

Abrechnung eines ehrenamtlichen Betreuers, wenn der Betreute vermögend ist:

An das Betreuungsgericht ...

In der Betreuungssache Kurt Beck, geb. 9. 4. 1931 beantrage ich, meine Vergütung für die Zeit vom 1. 1. 2017 bis 31. 12. 2017, zahlbar aus dem Vermögen des Betreuten, wie folgt festzusetzen: 42 Stunden je 100 EUR = 4.200 EUR. Die Auslagen von 162 EUR habe ich dem Vermögen bereits entnommen und in die Jahresabrechnung eingetragen.

Herr Beck besitzt ein Mietshaus mit zwölf Wohnungen und einem Laden, Wert ca. 800.000 EUR. Ferner sind für 20.000 EUR Guthaben vorhanden. Die Bruttoeinkünfte liegen bei 50.000 EUR. Dieses Vermögen habe ich verwaltet, die Steuererklärungen angefertigt, Mietverträge geschlossen und Reparaturen überwacht. Ich verweise auf die beigefügte

Stundenaufstellung. Ich bin laut Bestellungsbeschluss vom 28. 12. 2012 ehrenamtlicher Betreuer; Umfang und Schwierigkeit meiner Tätigkeit rechtfertigen aber eine Vergütung (§ 1836 Abs. 2 BGB). Der Betrag ist angemessen, weil berufsmäßige Hausverwalter ca. 15 % der Bruttomiete berechnen. Mein Stundensatz beträgt 100 EUR, da ich Diplomkaufmann bin.

5. Vergütung berufsmäßiger Betreuer

Führt jemand Betreuungen berufsmäßig, **muss** ihm vom Betreuungsgericht eine Vergütung bewilligt werden.

Berufsbetreuer sind meist Rechtsanwälte, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter usw. Berufsbetreuer ist jemand nur, wenn das Betreuungsgericht bei der Bestellung zum Betreuer oder später mit Beschluss feststellt, dass er die Betreuung berufsmäßig führt.

Diese **Berufsmäßigkeit** darf bzw. muss das Betreuungsgericht feststellen, wenn der Betreuer mehr als zehn Betreuungen (inklusive Vormundschaften und Pflegschaften) gleichzeitig führt.

Es gibt aber Ausnahmefälle. So ist ein Rechtsanwalt, der nur *eine* Betreuung führt, in der Regel ebenfalls Berufsbetreuer. Man kann auch „Berufsbetreuer in Nebentätigkeit“ sein, also zwei oder mehr Berufe haben. Es gibt keine allgemein verbindliche Anerkennung als Berufsbetreuer. Es muss in jedem Beschluss ausdrücklich stehen.

Berufsbetreuer werden nach **fiktivem Zeitaufwand** bezahlt; die **Höhe des Stundenlohns** richtet sich nach ihrer Vorbildung, wobei es drei Gruppen gibt:

- 27 EUR beträgt der Mindeststundenlohn; diesen Betrag erhält z. B. eine Hausfrau ohne jegliche Ausbildung.
- 33,50 EUR je Stunde erhält ein berufsmäßiger Betreuer, wenn er eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung hat. Abgeschlossen heißt: durch Zeugnisse bzw. amtliche Bestätigungen nachgewiesen. Erwerb von Wissen durch Selbststudium oder durch Erfahrung zählt nicht. Und: Der Betreuer muss durch diese Ausbildung besondere Kenntnisse erworben haben, die für die Führung einer Betreuung nutzbar sind. Zu dieser Gruppe zählt z. B., wer eine Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellter hat.
- 44 EUR je Stunde erhält ein berufsmäßiger Betreuer, wenn er eine **abgeschlossene Ausbildung an einer Universität**, Hochschule, Fachhochschule oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung hat. Und: Der Betreuer muss durch diese Ausbildung **besondere** Kenntnisse erworben haben, die für die Führung einer Betreuung **nutzbar** sind, mag auch die konkrete Betreuung einfach gelagert sein (überqualifizierter Betreuer). Zu dieser Gruppe zählen z. B. Rechtsanwälte, Diplomkaufleute, Sozialarbeiter mit entsprechendem Abschluss.

- Eine Erhöhung dieser Sätze um ca 10 bis 15 % ist in der politischen Diskussion.

Mittelwerte (z. B. 36 EUR) sind **unzulässig**. Eine Erhöhung dieser Sätze wegen besonderer Schwierigkeiten gibt es nicht.

In diesen Stundensätzen ist die jeweilige **Umsatzsteuer** (Mehrwertsteuer) mit inbegriffen; seit 1.7.2013 wird aber bei Betreuern keine Umsatzsteuer mehr erhoben. Inbegriffen sind auch Ansprüche „auf Ersatz anlässlich der Betreuung entstandener **Aufwendungen**“. Fahrtkosten (auch wenn sie hoch sind), Telefon etc. können also von einem Berufsbetreuer **nicht zusätzlich** in Rechnung gestellt werden. Nur Aufwendungen im Sinne **beruflicher Dienste** können zusätzlich gesondert abgerechnet werden. Wenn also ein Rechtsanwalt Betreuer ist und für den Betreuten einen Prozess vor dem Landgericht führt, dann kann er die Anwaltsvergütung zusätzlich geltend machen.

BEISPIEL:

Wenn der Berufsbetreuer Anspruch auf den höchsten Stundensatz (44 EUR) hat und er 20 Stunden abrechnen konnte, erhält er 20 Stunden x 44 EUR = 880 EUR ausbezahlt. Wenn der Berufsbetreuer 100 EUR Kosten für Fahrten und Büromaterial hatte, bleiben ihm nur rund 780 EUR, worauf er noch Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag usw. zahlen muss. Umsatzsteuer fällt nicht mehr an.

Der Anspruch **erlischt**, wenn er nicht binnen 15 Monaten nach seiner Entstehung beim Betreuungsgericht (bezüffert) geltend gemacht wird. Das bedeutet, dass in der Regel maximal 15 Monate rückwärts abgerechnet werden kann, wobei aber die Ausschlussfrist erst nach drei Monaten beginnt. Denn:

Der Berufsbetreuer kann **nicht täglich** abrechnen; es kann nur nach Ablauf von jeweils drei Monaten für diesen Zeitraum abgerechnet werden, also für 3, 6, 9, 12 oder 15 Monate, nicht z. B. für 5 Monate.

Nicht alle tatsächlich aufgewandten und erforderlichen Stunden kann ein Berufsbetreuer abrechnen, sondern nur noch eine **pauschalierte Stundenzahl**; diese Pauschale bekommt auch der Berufsbetreuer, der in der fraglichen Zeit überhaupt keinen Zeitaufwand hatte; irgendein Nachweis ist nicht erforderlich. Wer mehr Stunden aufwendet, bekommt den Mehraufwand nicht bezahlt. Einfache Fälle und schwierige Fälle gleichen sich wechselseitig aus, wenn das „Mischungsverhältnis“ stimmt. Sodann gibt es mehrere Differenzierungen:

- Bei mittellosen Betreuten wird angenommen, dass der Zeitaufwand geringer ist als bei vermögenden Betreuten, weil die Vermögensverwaltung bei mittellosen Personen weitgehend entfällt.
- Bei Betreuten, die zuhause wohnen, wird unwiderlegbar angenommen, dass der Zeitaufwand für sie höher ist, als wenn sie sich in einem Heim befinden.
- Außerdem wird unwiderlegbar unterstellt, dass der Zeitaufwand des Betreuers am Anfang am höchsten ist und später stark absinkt. Für das „Alter der Betreuung“ kommt es in der Regel auf den Beginn der Betreuung an, nicht auf die Tätigkeit des jeweiligen Betreuers.

a) Stundenzahl bei mittellosen Betreuten

BEISPIELE:

(1) Bei Betreuung eines **mittellosen Heimbewohners** durch einen Berufsbetreuer ergeben sich für das ganze erste Jahr (also für zwölf Monate) 42 Stunden (3 mal 4,5; plus 3 mal 3,5; plus 6 mal 3) und (bei der höchsten Vergütungsstufe, 44 EUR) somit für den Berufsbetreuer 1.848 EUR Honorar einschließlich Auslagen; ab dem 2. Jahr jährlich nur noch 1.056 EUR.

Pauschale Stundenzahl bei mittellosen Betreuten

	wenn der Betreute seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim hat	wenn der Betreute seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Heim hat (d. h. wenn der Betreute z. B. zuhause wohnt)
in den ersten drei Monaten der Betreuung	4,5 Stunden je Monat	7,0 Stunden je Monat
im vierten, fünften, sechsten Monat	3,5 Stunden je Monat	5,5 Stunden je Monat
im siebten bis zwölften Monat	3,0 Stunden je Monat	5,0 Stunden je Monat
danach, d. h. ab dem 13. Monat	2,0 Stunden je Monat	3,5 Stunden je Monat

(2) Bei Betreuung einer **mittellosen Person**, die **zu Hause** wohnt, ergeben sich für das ganze erste Jahr der Betreuung (12 Monate) 67,5 Stunden und (bei der höchsten Vergütungsstufe, 44 EUR) somit für den Berufsbetreuer 2.970 EUR Honorar einschließlich Auslagen; ab dem 2. Jahr jährlich 1.848 EUR.

(3) Die Betreuung besteht seit 2006; der mittellose Betreute wohnt zu Hause. Zuerst war ein Anwalt Betreuer, seit 2015 ist ein Sozialarbeiter als Berufsbetreuer tätig. Ihm werden jährlich nur noch 1.848 EUR (12 mal 3,5 Stunden = 42, mal 44 EUR) bezahlt, weil die besser bezahlten Anfangsmonate vom früheren Betreuer verbraucht wurden.

b) Stundenzahl bei nicht mittellosen Betreuten

Personen, die nicht „mittellos“ sind, werden hier vereinfacht „vermögend“ genannt. Der Berufsbetreuer des „vermögenden“ Betreuten wird vom Betreuten bezahlt. Der Berufsbetreuer beantragt die Festsetzung der Vergütung durch das Betreuungsgericht und kann nach Wirksamwerden des Beschlusses, wenn er die Vermögenssorge hat, die festgesetzte Vergütung dem Vermögen des Betreuten entnehmen, also den Betrag an sich selbst überweisen. Ein wichtiger Unterschied zum Betreuer eines „mittellosen“ Betreuten ist allerdings, dass der Berufsbetreuer des „vermögenden“ Betreuten pauschal mehr Stunden abrechnen kann als beim „mittellosen“.

BEISPIELE:

(1) Der „vermögende“ Betreute wohnt im **Heim**. Für das 1. Jahr der Betreuung kann der Berufsbetreuer 54 Stunden und (bei der höchsten Vergütungsstufe: 44 EUR) also 2.376 EUR Vergütung einschließlich Auslagen abrechnen; ab dem 2. Jahr jährlich 30 Stunden und somit 1.320 EUR.

(2) Bei Betreuung eines „vermögenden“ Betreuten, der **zu Hause** wohnt, ergeben sich im 1. Jahr 82,5 Stunden und (bei der höchsten Vergütungsstufe: 44 EUR) somit für den Berufsbetreuer 3.630 EUR Vergütung einschließlich Auslagen; ab dem 2. Jahr jährlich 54 Stunden und somit 2.376 EUR einschließlich Auslagen.

Bei **Ergänzungsbetreuern** und **Sterilisationsbetreuern** spielt die Zahl der abrechnungsfähigen Stunden u.U. eine Rolle (keine Pauschalabrechnung).

BEISPIEL:

Abrechnung eines Berufsbetreuers

An das Betreuungsgericht ...

In der Betreuungssache Claus Bach, geb. 9. 4. 1931

beantrage ich meine Vergütung für die Zeit vom 1. 1. 2017 bis 31. 3. 2017 wie folgt aus der Staatskasse festzusetzen:

Drei Monate je 3,5 Stunden (= 10,5 Stunden) zu je 44 EUR, somit 462 EUR.

Die Betreuung besteht seit 31. 12. 2009. Der Betreute ist mittellos. Er wohnt zu Hause.

Ich bin laut Bestellungsbeschluss vom 29. 12. 2009 Berufsbetreuer. Mein Stundensatz beträgt 44 EUR, weil ich ausgebildeter Sozialpädagoge bin. Ich bitte um Überweisung auf mein Konto ...

Pauschale Stundenzahl bei nicht mittellosen Betreuten

Stundenansatz bei „vermögenden“ Betreuten	wenn der Betreute seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim hat	wenn der Betreute seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Heim hat (d. h. wenn der Betreute z. B. zu Hause wohnt)
in den ersten drei Monaten der Betreuung	5,5 Stunden je Monat	8,5 Stunden je Monat
im vierten, fünften, sechsten Monat	4,5 Stunden je Monat	7 Stunden je Monat
im siebten bis zwölften Monat	4 Stunden je Monat	6 Stunden je Monat
danach, d. h. ab dem 13. Monat	2,5 Stunden je Monat	4,5 Stunden je Monat

XIII. Tod des Betreuten

1. Restliche Aufgaben des Betreuers

Mit dem Tod des Betreuten geht dessen Vermögen auf den oder die Erben über. Der Übergang findet nicht erst mit der Erteilung des Erbscheins statt. Die **Betreuung ist mit dem Tod beendet**; ein Aufhebungsbeschluss des Gerichts ist überflüssig. Ab dem Tod haben sich die Erben um die Nachlassregelung, die Räumung der Wohnung und die sonstigen Vermögensangelegenheiten des Verstorbenen zu kümmern, nicht aber der Betreuer – er ist dazu auch nicht berechtigt.

Für den Betreuer bleiben **nur noch folgende Aufgaben**:

- Mitteilung des Todesfalls an die Angehörigen und an das Betreuungsgericht.
- Rückgabe der Bestellsurkunde an das Betreuungsgericht.
- Schlussbericht und Schlussabrechnung gegenüber dem Gericht, sofern zu seinen Aufgaben auch Vermögensangelegenheiten gehörten.
- Abrechnung der restlichen Vergütung; nach dem Tod des Betreuten gibt es kein Schonvermögen mehr.

Bei **Gefahr in Verzug** hat der Betreuer die Geschäfte, die nicht ohne Gefahr aufgeschoben werden können, zu besorgen, bis die Erben anderweitige Fürsorge treffen können.

BEISPIEL:

Versorgung der Haustiere, indem ein Tierheim oder die Gemeindeverwaltung verständigt wird.

Die **Beerdigung des Betreuten** ist nicht Aufgabe des Betreuers, sondern der Erben. Wenn die Erben unbekannt sind oder sich um nichts kümmern, hat das Ordnungsamt tätig zu werden. Die Kosten der Beerdigung haben die Erben zu tragen, hilfsweise das Sozialamt. Der Betreuer darf diese Kosten **nicht** mehr vom Konto des Betreuten zahlen; das Guthaben steht den Erben zu.

Wenn der oder die Erben unbekannt sind, weil sie erst noch ermittelt werden müssen, kann der Betreuer diesen Sachverhalt dem Nachlassgericht (Amtsgericht) mitteilen und anregen, einen **Nachlasspfleger** zu bestellen, falls ein Bedürfnis dafür besteht.

Steht der Erbe fest, z. B. weil ein Erbschein erteilt wurde, hat ihm der Betreuer den **Nachlass herauszugeben**. Steht der Erbe noch nicht fest und ist ein Nachlasspfleger bestellt, erfolgt die Herausgabe an diesen.

2. Haftung der Erben für die von der Staatskasse bezahlten Betreuerkosten

Wenn die Staatskasse den Betreuer bezahlt hat, kann sie grundsätzlich diesen Betrag vom Betreuten ersetzt verlangen und nach dessen Tod von den Erben, wenn sie die Erbschaft nicht ausschlagen. Auch wenn keine Ausschlagung erfolgt, begrenzt das Gesetz diese Haftung auf den Wert des im Zeitpunkt des Erbfalles vorhandenen Nachlasses. Auf **eigenes Einkommen** und Vermögen der Erben darf **nicht** zurückgegriffen werden.

Eine weitere Haftungsbegrenzung ergibt sich daraus, dass gegenüber den Erben der Anspruch auf Kostenersatz nicht geltend gemacht werden darf,

- wenn der Wert des Nachlasses unter einem bestimmten Betrag liegt (derzeit ca. 2.394 EUR) oder
- wenn der Wert des Nachlasses unter ca. 15.340 EUR liegt, falls der Erbe der Ehegatte des Betreuten oder mit diesem verwandt ist und nicht nur vorübergehend bis zum Tod des Betreuten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hat.

Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt grundsätzlich drei Jahre nach dem Tod des Betreuten.

XIV. Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden

1. Betreuungsvereine

In der Bundesrepublik gibt es rund 800 anerkannte Betreuungsvereine; Träger sind meist Wohlfahrtsorganisationen. Zu ihren Aufgaben gehört es, selbst Betreuungen zu übernehmen, ehrenamtliche Betreuer anzuwerben, zu beraten und zu unterstützen sowie über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu informieren. In seltenen Fällen wird der Verein vom Gericht selbst als Betreuer bestellt; häufiger ist, dass ein Angestellter des Vereins als Betreuer bestellt wird („**Vereinsbetreuer**“).

Ist ein Vereinsbetreuer bestellt, rechnet der Verein die Vergütung ab und kassiert sie, wobei sich der Stundensatz nach der Qualifikation des jeweiligen Vereinsbetreuers richtet. Zahlungspflichtig ist der vermögende Betreute, bei Mittellosigkeit des Betreuten ist die Staatskasse zahlungspflichtig. Der Vereinsbetreuer bezieht sein Gehalt vom Verein. Die Betreuungsvereine finanzieren sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Vergütungen der Betreuten und staatlichen Zuwendungen.

2. Betreuungsbehörden

Das sind Dienststellen bei den Städten und Landkreisen. Zu ihren Aufgaben gehört:

- Unterstützung des Betreuungsgerichts,
- Vorschlag eines geeigneten Betreuers oder Verfahrenspflegers,

- Übernahme von Betreuungen durch Mitarbeiter oder die Behörde,
- Beteiligtenstellung im Verfahren,
- Vorführung des Betroffenen beim Gericht oder beim Sachverständigen, wenn er sich weigert, zu erscheinen,
- Hilfe bei der Zuführung des Betroffenen zur geschlossenen Unterbringung,
- Ausübung des Beschwerderechts,
- die Behörde hat das Recht, Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen *öffentlich* zu beglaubigen; dadurch wird ein Notar erspart; Gebühr: 10 EUR,
- Information und Beratung über betreuungsrechtliche Fragen und über Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird,
- Vermittlung anderer Hilfen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sozialleistungsträgern.

Die Behörde als solche wird nur in seltenen Fällen selbst zum Betreuer bzw. Verfahrenspfleger bestellt. Etwas häufiger wird ein Mitarbeiter der Betreuungsbehörde (Beamter oder Angestellter) zum Betreuer bestellt („**Behördenbetreuer**“). Wird ein solcher Behördenbetreuer bestellt, dann erhält die Behörde bei Mittellosigkeit des Betreuten keine Vergütung aus der Staatskasse. Vom vermögenden Betreuten dagegen kann die Behörde Ersatz ihrer Aufwendungen sowie eine „angemessene“ Vergütung verlangen, wofür es aber keinen Tarif gibt.

Sachregister

- Angehörige 17, 42 ff.
- Angehörige als Betreuer 17, 42
- Anhörung des Betreuten 15, 44
- Anhörungsrecht 45
- Anordnung der Betreuung 14
- Ärztliche Behandlung 35 ff.
- Aufenthaltsbestimmung 39
- Aufhebung der Betreuung 19, 46
- Aufwendungsersatz 48
- Beerdigung des Betreuten 52
- Bericht
 - Berichtspflichten 23
- Berufsbetreuer 18
- Berufsmäßiger Betreuer
 - Vergütung 47 ff.
- Beschwerde 18, 46
- Betreuer
 - vorläufiger 17
- Betreuerentlassung 25
- Betreuerhaftung 24
- Betreuervergütung 47 ff.
- Betreuter
 - Anhörung 15
 - Anordnung 14
 - Aufhebung 19
 - Beratung 23
 - Definition 11
 - Ende 19, 52
 - Kosten 19
 - Rechte und Pflichten 44
 - Verfahrensbeginn 14
 - Verlängerung 18
 - Voraussetzungen 14
- Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt 20
- Betreuungsbehörde 17, 23, 53
- Betreuungsgericht
 - Beratung 23
 - Genehmigung einer Behandlung 24, 30, 37 ff.
 - Kontrolle 24
- Betreuungsgerichtliche Genehmigungen 24, 30, 37
- Betreuungsverein 53
- Betreuungsverfügung
 - Ablieferungsverpflichtung 11
 - Beispiel 11
 - Definition 11
 - Formular 55
 - Inhalt 11
 - Unterscheidung zur Vorsorgevollmacht 12
- Dauer der Betreuung 18
- Ehrenamtliche Betreuer 17
- Ehrenamtlicher Betreuer
 - Vergütung 48
- Eilbedürftigkeit 17, 38
- Einstweilige Anordnung 17, 40
- Einwilligungsunfähigkeit 35, 38
- Einwilligungsvorbehalt 20, 26
- Entlassung des Betreuers 25
- Erben 52
- Freiheitsentziehende Unterbringung 24, 39 ff.
- Gerichtskosten 19
- Geschäftsfähigkeit 13
- Geschäftsunfähigkeit 26
- Gesetzliche Vertretung 22
- Gesundheitsangelegenheiten 23
- Gesundheitsbetreuung 35
- Gutachten 40
 - Form 16
- Gutachten für die Notwendigkeit eines Eingriffes 37
- Gutachten nach Aktenlage 16
- Haftplichtversicherung 24
- Haftung des Betreuers 24
- Kontovollmachten 26
- Kontrolle des Betreuers 24
- Kosten der Betreuung 19
- Meldepflicht an das Gericht 24
- Mietwohnung 34
- Mittellosigkeit 19, 47
- Nahestehende Personen 18
- Patientenverfügung 13, 36
- Personensorge 41
- Persönliche Betreuung 23
- Pflege 23
- Postkontrolle 41
- Räumungsklage 34
- Rechnungslegung 32
- Rechte und Pflichten des Betreuers 22
- Rechtsmittel 18, 46
- Rechtsmittel des Betreuers 25
- Sachverständigengutachten 16, 40
- Schenkungen 23
- „Sterbehilfe“ 37
- Sperrvermerk 28
- Steuern 30
- Testament des Betreuten 45
- Tod des Betreuten 19, 52
- Überwachung eines Bevollmächtigten 41
- Unterbringung 39 ff.
- Unterbringungsähnliche Maßnahme 39 ff.
- Verfahrensbeginn 14
- Verfahrensbeteiligte 14
- Verfahrenskostenhilfe 18
- Verfahrenspfleger 15
- Vergütung des Betreuers 47 ff.
- Vermögen 26 ff.
- Vermögensrechtliche Angelegenheiten 26
- Vermögenssorge 26 ff.
- Vermögensverzeichnis 26
- Vertrauenspersonen 17
- Vertretung bei Rechtsstreitigkeiten 22
- Vorsorgevollmacht 12 ff.
- Wechsel des Betreuers 45
- Wohl und Wünsche des Betreuten 23
- Wohnung
 - Kündigung und Auflösung 34
- Zuständiges Gericht 14
- Zwangsbefugnisse 23
- Zwangsbehandlung 37

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Ich,
Name, Vorname, Geburtsdatum

.....
Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten teilweise oder ganz nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb vom Betreuungsgericht ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter für mich bestellt werden muss, Folgendes fest:

Als **Person, die mich betreuen soll**, schlage ich vor:

.....
Name, Vorname, Geburtsdatum

.....
Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail

oder, falls diese nicht zum Betreuer bestellt werden kann:

.....
Name, Vorname, Geburtsdatum

.....
Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail

Auf **keinen Fall zum Betreuer bestellt** werden soll:

.....
Name, Vorname, Geburtsdatum

.....
Adresse, Telefon, Telefax, E-Mail

Zur **Wahrnehmung meiner Angelegenheiten** durch den Betreuer habe ich folgende Wünsche:

1. Ich habe meine Einstellung zu Krankheit und Sterben in der beigefügten Patientenverfügung niedergelegt, die vom Betreuer zu beachten ist. Ja ☐ Nein ☐

2.

3.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift



www.justiz.bayern.de

Herausgeber:
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
– Referat für Öffentlichkeitsarbeit –
Prielmayerstraße 7, 80335 München
Stand: September 2017
3. Auflage

Satz: Fotosatz Buck, Zweikirchener Str. 7, 84036 Kumbhausen
Druck: Holzmann Druck GmbH & Co. KG, Bad Wörishofen
Umschlaggestaltung: Ralph Zimmermann - Bureau Parapluie
Titelmotiv: © ragandi - istockphoto.com (modifiziert)

Bestellnummer 33723
© 2017 Verlag C.H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Parteimitglieder zu verwenden.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter Telefon **089 12 22 20** oder per E-Mail unter **direkt@bayern.de** erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskünfte zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

**Die Servicestelle
kann keine Rechtsberatung
in Einzelfällen geben.**



»» Recht »» Sicherheit »» Vertrauen »»